Merc.
404
y

Oesterreichische

Staatspapiere.

Haupt Conserv. d. Armee.

D.
Mer

Merc. 404 y 8°

Invent. No. 122
Exemp. C.

<36632258160018 S

<36632258160018

Bayer. Staatsbibliothek

E

07306

Die sämmtlichen

Oesterreichischen Staatspapiere

und

die Bank-Akzien,

oder

Erklärung aller Oesterreichischen Staatspapiere

und

deren Verlosungen

nebst Anzeige, was beym Besitze, Kauf und Verkaufe derselben, so wie auch, bey ansuchenden Darleihen darauf in der priv. österr. Nationalbank zu beobachten ist.

Mit einem Anhange

von Formularen zu Verkaufsnoten, Interessen-Quittungen, und Obligationsschlüßeln, und von folgenden Verzeichnißen, als:

a. Der sämmtlichen gezogenen Serien des Darlehens vom Jahre 1820.
b. Der Gewinnste bey der sechsten Ziehung davon.
c. Der Gewinnste bey der vierten Ziehung des Darlehens vom Jahre 1821.
d. Aller bisher gezogenen Serien von der ältern verzinslichen Staatsschuld mit Bemerken der dadurch verlosten Obligationen.

Vierte umgearbeitete und mit einem Prospect über die Oesterr. Staatsschuld vermehrte Auflage.

Wien, 1825.
Im Schrämblischen Bücherverlage, Dorotheengasse No. 1111.

Kgl. Conservatorium der Armee
Ga/66/1135

Sämmtlicher

Oesterreichischen Staatspapiere

und

der Bank-Actien

oder

Erklärung aller Oesterreichischen Staatspapiere

und

deren Verlosungen

[illegible]

Mit einem Anhange

[illegible]

Wien. 1835.

[illegible]

Bayerische Staatsbibliothek München

Altbestand 4988

Einleitung.

Nicht alle Personen haben die Fähigkeit oder Gelegenheit das Geld auf Grundstücke, Gewerbe, oder im Handel fruchtbringend zu verwenden. — Viele müßen selbes durch Darleihen auf Zinsen zu bringen suchen.

Allein das Ausleihen an Private, wenn es einigermassen gesichert seyn soll, ist mit manchen lästigen Umständen verbunden, und nicht selten treten dabey Fälle ein, daß bey der bestmöglichen Vorsicht und Sorgfalt, Kapital und Zinsen verloren gehen, oder wenigstens der richtige Eingang verspätet wird; so für solche Darleiher, die kein anderes Einkommen haben, sehr nachtheilig ist.

Es bleibt daher für viele Personen am vortheilhaftesten ihr Geld durch Verwendung in ordentlichen Staatspapieren fruchtbringend zu machen.

Unter allen Staatspapieren biethen aber jene der Oesterreichischen Monarchie besondere gute Gelegenheiten zur fruchtbringenden Anlegung des Geldes dar.

Bey ihrer Mannigfaltigkeit können auch kleine Summen schnell verzinslich gemacht werden, und bey ihrem vortheilhaften Verlosungssystem, und wohlgeordneten großen Tilgungsfonde ist zugleich eine Vergrößerung des ausgelegten Kapitales selbst zu erwarten.

Es dürfte also allen Personen, die eigenes oder fremdes Geld fruchtbringend zu verwenden haben, nöthig und nützlich seyn, die Gattungen und Beschaffenheiten der Oesterreichischen Staatspapiere zu kennen, und zu wissen, was bey dem Kauf und Verkaufe derselben zu beobachten ist.

Man glaubt diese Bekanntschaft am geschwindesten und deutlichsten für jedermann zu verschaffen; wenn man die Oesterreichischen Staatspapiere nach der Reihe, wie selbe in dem Wiener Börse-Kursblatte stehen, beschreibet, und bey jeder Gattung anzeigt, was ein Besitzer, Käufer und Verkäufer davon zu thun hat.

Der Beschreibung geht daher ein mit Anführungs-Buchstaben und Bemerkungen versehener Abdruck jenes Kursblattes voraus.

Abdruck des Wiener-Börse-Kursblattes.

Kurs der Staats-Papiere in Wien.

			In Conv. Münze.
A	Staatsschuldverschreibungen . , . .	zu 5 pCt.	
B	detto	» 2½ pCt.	
C	detto	» 1 pCt.	
D	Verloste Obligationen und Aerarial-Obligationen der Stände von Tirol	» 6 pCt.	
		» 5 pCt.	
		» 4½ pCt.	
		» 4 pCt.	
		» 3½ pCt.	
E	Rent-Urkunden des Lomb. Venez. Monte		
F	Darlehen mit Verlosung vom J. 1820, für 100 fl.		
G	detto detto vom J. 1821, für 100 fl.		
H	Obligationen des Wiener Stadt-Banco	» 2½ pCt.	
	» » detto	» 2 pCt.	
	der allgem. und ungar. Hofkammer . .	» 3 pCt.	
	» detto detto detto .	» 2½ pCt.	
	» detto detto detto .	» 2¼ pCt.	
	» detto detto detto .	» 2 pCt.	
	» detto detto detto .	» 1¾ pCt.	
	» ältern Lombardischen Schulden .	» 2½ pCt.	
	» detto detto detto .	» 2¼ pCt.	
	» detto detto detto .	» 1¾ pCt.	
	der in Florenz, Genua, Deutschland und der Schweiz aufgenommenen Anlehen	» 2½ pCt.	
		» 2¼ pCt.	
		» 2 pCt.	
	von Galizien	» 2½ pCt.	
	» detto	» 2 pCt.	
	» detto	» 1¾ pCt.	
	Schuldverschr. d. N. öst. Reg. v. J. 1809	zu 3 pCt.	
	Obligationen der in Frankf. u. Holland aufgenommenen Anlehen . .	» 5 pCt.	
		» 4½ pCt.	
		» 4 pCt.	

			Aerarial	Domestical
			in Conv. Münze.	
H	Obligationen der Stände von Oesterreich unter und ob der Enns, von Böhmen, Mähren, Schlesien, Steyermark, Kärnthen, Krain und Görz . .	zu 3 pCt.		
		» 2½ pCt.		
		» 2¼ pCt.		
		» 2 pCt.		
		» 1¾ pCt.		
	Obligationen d. W. Oberkammer-Amtes	» 2½ pCt.		
	detto » » detto detto	» 2 pCt.		
I.	Bank-Akzien pr. Stück		in Conv. Münze.	

Bemerkungen.

1. Die Buchstaben pCt. heißen per Cent, für Hundert, und die davorstehende Zahl zeigt den jährlichen Zinsfuß des Staatspapieres an. — Z. B. Staatsschuldverschreibung zu 5 pCt. heißt, daß Hundert Gulden von diesem Staatspapiere jährlich mit 5 fl. verzinset werden. Der Ausdruck per Cent wird auch oft durch das bloße Zeichen % dargestellt.
2. C. M. bedeutet Convenzionsmünze.
3. Die Kurse der Staatspapiere sind die Preise, zu welchen sie auf der öffentlichen Börse mittels beeideter Sensale gekauft oder verkauft werden. Wenn an einem Tage verschiedene Preise von einem Staatspapiere gemacht werden; so wird daraus der Mittelpreis gebildet, und selber dann in dem Kursblatte von jenem Tage notirt. Z. B. Es werden an einem Tage Fünfzig Tausend Gulden fünfpercentige Staatsschuldverschreibungen zu 94 1/4 verkauft, und eine gleiche Summe davon zu 94; so ist der Mittelpreis, oder Mittelkurs dieses Staatspapieres für jenen Tag 94 1/8.
4. Die Kurse von österr. verzinslichen Staatspapieren verstehen sich für Hundert Gulden Staatspapier. Z. B. wenn der Kurs von den vierpercentigen verlosten Obligationen zu 72 notirt ist; so heißt dieses, daß Hundert Gulden solcher Obligationen 72 fl. baares Geld gelten.
5. Wenn der Kurs von einem für Hundert verzinslichen Staatspapier 100 ist; so sagt man selbes stehe auf gleich, (al pari), weil das Kapital des Staatspapieres gleichviel baares Geld gibt.
6. Der Käufer eines verzinslichen Staatspapieres zieht immer für den bezahlten Kurs so viel Interessen jährlich, als der Zinsenfuß des Staatspapieres ist. Z. B. Es kauft jemand Staatsschuldverschreibungen zu 1 pCt. zum Kurse von 18 fl. C. M.; so zieht er für ausgelegte 18 fl. C. M. an jährlichen Interessen 1 fl. C. M.,

welches für ausgelegte 100 fl. C. M. mehr als 5 1/2 fl. jährliche Interessen gibt.

7. Verhältnißmäßige, proportionirte Kurse sind solche, zu welchen die baaren Auslagen mit gleichen jährlichen Interessen verzinset werden.

8. Das Begehr oder Gesuch von einem Staatspapiere wird im Handel mit solchen durch das Wort, Geld; das An- oder Ausbiethen aber mit dem Worte, Papier, ausgedrückt. Auf den Kursblättern bezeichnet man ersteres neben den Kursen mit dem Buchstabe G, und das andere mit P.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Beschreibung

der

sämmtlichen Oesterreichischen Staatspapiere

in der Reihe, wie solche in dem Wiener = Börse = Kursblatte

aufgeführt stehen.

A. Staatsschuldverschreibung zu 5 pCt.

Diese sind durch das freywillige Anlehen, so die Oesterreichische Regierung mit dem Patente vom 29. October 1816 eröffnete, entstanden. — Der Inhalt des Patents ist den Schuldverschreibungen beygedruckt.

Sie sind nur über fünferley bestimmte Beträge ausgestellt; nähmlich über 10000 fl., 5000 fl. 1000 fl. 500 fl. und 100 fl.; lauten auf den Uiberbringer, und werden in C. M. zu 5 per Cent jährlich verzinset.

Die Interessen werden halbjährig bezahlt, und mittels gedruckter Interessen = Anweisungen oder sogenannten Coupons, womit jede Schuldverschreibung auf 12 Jahre, von der Ausstellungszeit an gerechnet, versehen ist, erhoben.

Nach Verlauf des letzten Coupons wird dem Besitzer der Schuldverschreibung ein neuer Couponsbogen verabfolget.

Im Jahre 1823 wurde von der Oesterreichischen Regierung ein weiteres Anlehen gegen solche fünfpercentige Staatsschuldver-

schreibungen gemacht, welche sich von den älteren in den Jahren 1816 und 1817 nur dadurch unterscheiden; daß sie ober der Nummer die Jahrszahl 1823 führen, und nicht wie die älteren vom Ersten eines Monaths, sondern alle von dem 7ten Juny 1823 ausgestellt sind. —

Die Coupons, welche diesen neueren fünfpercentigen Staatsschuldverschreibungen vom 7. Juny 1823 beyliegen, lauten auf den ersten Jänner und ersten July eines Jahres zahlbar, und reichen bis zum ersten July 1835, an welchem Tage der letzte oder der vier und zwanzigste Coupon fällig ist.

Die fälligen Coupons werden der Regel nach in Wien bey der k. k. Universal - Staatsschuldenkasse bezahlt. — Doch ist zur Bequemlichkeit der in Wien nicht ansäßigen Besitzer dieser Papiere die Einleitung getroffen, daß solche auch bey den k. k. Zahlämtern zu Ofen, Prag, Brünn, Troppau, Grätz, Linz, Lemberg, Hermannstadt, Laibach, Görz, Zara, Innsbruck, Salzburg, Mailand und Venedig nach gepflogener Vormerkung bezahlt werden.

Die Erhebung der Interessen von einer 5 percentigen Staatsschuldverschreibung geschieht, indem man von dem Couponsbogen den fälligen Coupon herabschneidet, auf solchen seinen Nahmen schreibt und selben bey der Liquidatur einreicht.

Hat man mehrere fällige Coupons einzukassiren, so mache man ein nach den Nummern der Coupons arithmetisch gereihtes Verzeichniß darüber, unterschreibe es mit seinem Nahmen und reiche solches mit den Coupons ein. — Um sich als der wahre Einreicher zeigen zu können, merke man sich die Anzahl der eingereichten Coupons, und den sämmtlichen Betrag davon, oder man behalte sich eine Copie vom Verzeichniße.

Da die älteren 5 percent. Schuldverschreibungen von den Jahren 1816 und 1817 immer vom ersten eines Monaths ausgestellt sind, so lauten die Coupons davon vom ersten eines Monaths von einem halben Jahre zum andern fällig, und 5 percentige Schuldverschreibungen, deren Ausstellungstage um ein halbes Jahr unterschieden sind, haben gleichfällige Coupons.

Es haben daher ältere 5 percent. Schuldverschreibungen

ausgestellt	vom Jänner oder July.	die Coupons fällig	am 1. July und 1. Jänner.
	„ Februar oder August.		„ 1. August und 1. Februar.
	„ März oder September.		„ 1. Sept. und 1. März.
	„ April oder October.		„ 1. October und 1. April.
	„ Juny oder Dezember.		„ 1. Dezemb. und 1. Juny.

Man kann also ein Geld in ältere 5 percent. Schuldverschreibungen dergestalt anlegen, daß man in beliebigen Monathen oder auch im Anfange eines jeden Monaths im Jahre Interessen zu beheben habe. — Z. B. wenn eine Person sich solche 6 Stück ältere 5 percent. Schuldverschreibungen à 1000 fl. kauft, wovon das

erste Stück vom			Jänner oder July
zweyte	„	„	Februar oder August
dritte	„	„	März oder September
vierte	„	„	April oder October
fünfte	„	„	May oder November
sechste	„	„	Juny oder Dezember

ausgestellt ist; so hat selbe im Anfange eines jeden Monaths im Jahre 25 fl. C. M. für Interessen zu erheben.

Bey einer Uibernahme

von 5 percent. Schuldverschreibungen hat man hauptsächlich zu sehen, daß jeder Schuldverschreibung der gehörige Couponsbogen beylieget.

Die Erforderniße eines gehörigen Couponsbogens sind:

1. daß er die Nummer der Schuldverschreibung führet.
2. daß die Coupons bey Schuldverschreibungen

von	10000 fl.	auf	250 fl. — —	
„	5000 fl.	„	125 fl. — —	
„	1000 fl.	„	25 fl. — —	
„	500 fl.	„	12 fl. 30 kr.	
„	100 fl.	„	2 fl. 30 kr.	

lauten.

3. daß der Couponsbogen mit einem Coupon anfange, welcher der Ausstellungszeit der Schuldverschreibung gemäß an einem ersten von den nächstfolgenden sechs Monathen von der Uibernahmszeit an, fällig ist. — Z. B. es sind im Monath July

1825, 5 percentige Schuldverschreibungen zu übernehmen, so müßen die Couponsbögen bey

Schuldverschreibungen	vom Jänner oder July	mit einem Coupon	vom 1. Jänner 1826.
	= Februar oder August		= 1. August 1825.
	= März oder Sept.		= 1. September 1825.
	= April oder October.		= 1. October 1825.
	= May oder Novemb.		= 1. Novemb. 1825.
	= Juny oder Dezemb.		= 1. Dezember 1825.
	= 7. Juny 1823.		= 1. Jänner 1826.

anfangen. Sind aber im August 1825 5 percent. Schuldverschreibungen zu übernehmen, so müßen die Couponsbögen bey

Schuldverschreibungen	vom Jänner oder July	mit einem Coupon	vom 1. Jänner 1826.
	= Februar oder August		= 1. Februar 1826.
	= März oder Septemb.		= 1. Septemb. 1825.
	= April oder October		= 1. October 1825.
	= May oder Novemb.		= 1. November 1825.
	= Juny oder Dezemb.		= 1. Dezember 1825.
	= 7. Juny 1823.		= 1. Jänner 1826.

anfangen.

4. daß auf dem ersten Coupon kein Anlegetag geschrieben steht. In solchem Falle wären die Interessen nur von dem geschriebenen Anlegetage bis zum Uibernahmstage zu berechnen, weil ein solcher bezeichneter Coupon am Verfallstage nicht für voll, sondern nur mit einem Betrage vom geschriebenen Anlegetage berechnet, bezahlt wird.

Z. B. Es übernimmt jemand am 10. Juny 1825 eine 5 perzent. Schuldverschreibung von 1000 fl. vom Februar 1817 ausgestellt; so müßte der Couponsbogen davon mit einem am 1. August 1825 fälligen Coupon von 25 fl. C. M. anfangen, und die Interessen wären vom 1. Februar 1825 bis zum 10. Juny 1825, d. i. für 129 Tage zu 5 % zu berechnen. — Stünde aber auf jenem ersten am 1. August 1825 fälligen Coupon geschrieben, „vom 1. Juny 1825", so wären die Interessen nur vom 1. Juny bis 10. Juny, d. i. für 9 Tage à 5 % zu berechnen; weil für jenen Coupon am 1. August 1825 statt 25 fl. C. M. nur 8 fl. 20 kr. bezahlt wer-

den. — Auf die übrigen Coupons hat der auf den ersten Coupon geschriebene Tag keinen Bezug mehr.

Die Coupons mit einem darauf geschriebenen Anlegetage sind indessen selten; indem selbe sich nur bey solchen 5 percent. Staatsschuldverschreibungen manchmal befinden, womit Interessen von den sogenannten Oesterreichischen Bethmannischen oder Gollischen Obligationen bezahlt worden sind.

In Betreff der Interessen-Berechnung bey 5 percent. Schuldverschreibungen.

Da in dem Kurse der 5 percent. Schuldverschreibungen die laufenden Interessen von den Schuldverschreibungen nicht begriffen sind; so hat der Käufer solche dem Verkäufer bis zum Uibernahmstage, das ist, bis zu dem Tage, an welchem er die Zahlung leistet, zu vergüten. — Die laufenden Interessen von 5 percent. Schuldverschreibungen werden vom ersten jenes verflossenen Monaths, von welchem bis zum ersten fälligen Coupon ein halbes Jahr ist, berechnet. — Z. B. Es kauft jemand am 1. September 1825, 5 percent. Schuldverschreibungen, auf deren Couponsbögen die ersten Coupons

fällig sind,	am 1. October 1325.	so sind die Interessen zu berechnen	vom 1. April 1825.	bis 1. September 1825,
	= 1. November 1825.		= 1. May 1825.	
	= 1. Dezember 1825.		= 1. Juny 1825.	
	= 1. Jänner 1826.		= 1. July 1825.	
	= 1. Februar 1826.		= 1. August 1825.	
	= 1. März 1826.		gar keine	

zu berechnen.

Es werden ohne Unterschied die Monathe zu 30 Tage gerechnet, ob ein Monath 30 Tage hat, oder nicht. Der Tag, an welchem die Zahlung geschieht, wird nicht gerechnet; es sind daher immer am letzten eines Monaths vom ersten des Monaths 29 Tage und am ersten eines Monaths vom ersten des vorigen Monaths 30 Tage zu rechnen. — So werden am 28ten Februar in einem gemeinen Jahre vom ersten Februar an 29 Tage, und am 1sten März vom ersten Februar an 30 Tage; ferner am 30ten oder 31sten März vom 1sten März an auch 29 Tage, und am 1sten April vom 1sten März an 30 Tage gerechnet. —

Der Regel nach ist ein Käufer von 5 percent. Schuldverschreibungen nicht verbunden, sich die auf einem Couponsbogen befindlichen schon verfallenen Coupons in Rechnung bringen zu lassen, sondern solche sind vom Verkäufer herabzuschneiden.

Wenn aber an einem Couponsbogen der erste gehörige Coupon fehlt, so muß der Verkäufer dem Käufer die Interessen vom Uibernahmstage an, wenn dieser mit einem solchen mangelhaften Couponsbogen zufrieden ist, bis zum Verfallstage des fehlenden Coupons vergüten.

Z. B. Es kauft jemand am 13. November 1825 eine vom Dezember ausgestellte 5 percent. Schuldverschreibung von 1000 fl. und der Couponsbogen davon würde, statt mit dem gehörigen am 1sten Dezember 1825 fälligen Coupon, mit dem erst am 1sten Juny 1826 fälligen Coupon anfangen; so hat der Käufer der Schuldverschreibung keine Interessen zu vergüten, sondern vom Verkäufer die Vergütung der Interessen vom 13. November 1825 einschließig an bis zum ersten Dezember 1825, also für 18 Tage von 1000 fl. zu 5 %, nämlich 2 fl. 30 kr. C. M. zu fordern.

Befände sich aber auf dem Couponsbogen der gehörige erste Coupon vom 1sten Dezember 1825, so hätte der Käufer dem Verkäufer die Interessen vom 1sten Juny 1825 an bis zum 13ten November 1825 ausschließig, also für 162 Tage von 1000 fl. zu 5 % mit 22 fl. 30 kr. C. M. zu vergüten. *)

Uibrigens soll sich ein Käufer dieses oder eines anderen Staatspapieres vom Verkäufer eine gefertigte Note geben lassen, worauf

*) Da die Unrichtigkeit des ersten Coupons, so wie die Unrichtigkeit der Interessenberechnung oft Nachtheil verursachen kann, und nicht jedermann immer schnell eine und andere erkennet; so hat der Verfaßer dieser Broschüre einen Interessenspiegel für die 5 percent. Staatsschuldverschreibungen erfunden, welcher an jedem Tage des Jahres ohne alles Rechnen und Zählen der Tage auf einen Blick sowohl den Tag des ersten Coupons, als auch den genauen Betrag der laufenden Interessen von was immer für einer 5 percent. Staatsschuldverschreibung anzeiget. — Dieser neuerfundene Interessenspiegel ist im Verlag dieser Broschüre zu haben. — Die neueren 5 percent. Schuldverschreibungen vom 7. Juny 1823 sind beym Gebrauche des Interessenspiegels, wie jene vom 1. Jänner oder 1. July ausgestellten zu betrachten.

die Gattung und Nummer des Staatspapieres, so wie auch der dafür bezahlte Betrag bemerkt sind, um im Falle eines sich ergebenden Anstandes an seinem Verkäufer den Regreß nehmen zu können.

Im Anhange stehet ein Formular zu einer Verkaufs-Note.

B. Staatsschuldverschreibungen zu 2½ pCt.

Der Ursprung dieser Papiere liegt in dem mit Patent vom 29. März 1815 eröffneten und schnell zu Stande gekommenen Anlehen von 50 Millionen Gulden in W. W.

Diese 2½ percent. Schuldverschreibungen, denen das Patent beygedruckt ist, sind über Beträge von 5000 fl., 1000 fl., 500 fl., 200 fl. und 100 fl. vom 1. August 1815 ausgefertiget; lauten auf den Uiberbringer; werden in Conventionsmünze zu 2½ pCt. in halbjährigen Terminen verzinset, und sind zur Erhebung der Zinsen mit Couponsbögen, welche bis zum 1. August 1827, einschließig reichen, versehen. — Nach Verlauf dieser Zeit erhalten die Besitzer der Schuldverschreibungen neue Couponsbögen.

Die Einkassirung der fälligen Coupons geschieht eben so, wie bey den Schuldverschreibungen zu 5 pCt.

Da der Zinsenfuß der 2½ percent. Schuldverschreibungen die Hälfte von 5 ist, so ist der verhältnißmäßige Kurs derselben die Hälfte des gleichzeitigen Kurses von den 5 percentigen Schuldverschreibungen.

Z. B. Wenn die 5 percent. Schuldverschreibungen den Kurs zu 90 haben; so sollte der Kurs der 2½ percent. Schuldverschreibungen zu 45 seyn, in welchem Falle die jährlichen Interessen bey einem Einkauf von diesem oder jenem Papiere gleich sind.

Steht der Kurs der 2½ percentigen Schuldverschreibungen unter der Hälfte von dem gleichzeitigen Kurse der 5 percentigen Schuldverschreibungen; so zieht man beym Kaufe der ersteren vom ausgelegten Kapitale mehr Interessen als beym Kaufe der anderen.

Z. B. Wenn jemand an einem Tage 2½ percentige Schuldverschreibungen zu 44½ % kauft, wo der Kurs von den 5 percentigen 90 % ist; so zieht er für ausgelegte 89 fl. schon 5 fl. jährli-

che Interessen, wozu er bey den 5 percentigen 90 fl. auslegen müßte. — Werden die Interessen per Cent, das ist für ausgelegte 100 fl. betrachtet; so betragen dieselben bey dem gesetzten Kauf der $2\frac{1}{2}$ percent. Schuldverschreibungen zu $44\frac{1}{2}$ % jährlich 5 fl. 37 kr. C. M. und bey einem Kauf von 5 percentigen nur 5 fl. 33 kr. C. M.

Bey Uibernahme von $2\frac{1}{2}$ percentigen Schuldverschreibungen hat man gleichfalls zu sehen, daß die gehörigen Couponsbögen beyliegen.

Die Coupons lauten bey $2\frac{1}{2}$ percent. Schuldverschreibungen

Von	5000 fl.	auf	62 fl. 30 kr.	C.	M.
=	1000 fl.	=	12 fl. 30 kr.	=	=
=	500 fl.	=	6 fl. 15 kr.	=	=
=	200 fl.	=	2 fl. 30 kr.	=	=
=	100 fl.	=	1 fl. 15 kr.	=	=

und sind immer am ersten Februar und ersten August eines Jahres fällig.

Uibernimmt man also $2\frac{1}{2}$ percentige Schuldverschreibungen in einer Zeit zwischen Februar und August, so muß der Couponsbogen davon mit einem am 1. August des laufenden Jahres fälligen Coupon anfangen, und die Interessen sind vom 1. Februar l. J. bis zum Uibernahmstage zu berechnen.

Kauft man aber $2\frac{1}{2}$ percentige Schuldverschreibungen zu einer Zeit zwischen August und Februar; so muß der Couponsbogen davon mit einem am nächsten Februar fälligen Coupon anfangen, und die Interessen sind vom nächst vergangenen August an bis zum Uibernahmstage zu berechnen.

Uibrigens ist bey einem Einkauf von diesen Papieren das Nämliche zu beobachten, was bey den Schuldverschreibungen zu 5 pCt. gesagt worden ist.

C. Schuldverschreibungen zu 1 pCt.

Die 1 percentigen Schuldverschreibungen gründen sich auf das Patent vom ersten Juny 1816, und sind über Beträge von 6000 fl. 1000 fl. 500 fl. und 100 fl. vom 1. July 1816 auf Uiberbringer lautend ausgestellt.

Die Verzinsung geschieht in Conventionsmünze zu 1 pCt. in halbjährigen Terminen.

Zur Erhebung der Zinsen sind die Schuldverschreibungen mit Coupons bis zum 1. July 1828 verseh'en, welche am 1. Jänner und 1. July eines jeden Jahres fällig sind.

Die Einkassirung der Coupons geschieht, wie von jenen der 5 percentigen Schuldverschreibungen.

Im Verhältniße des Zinsenfußes ist der Kurs von den 1 percentigen Schuldverschreibungen das Fünftel von dem gleichzeitigen Kurse der 5 percentigen. — Wenn also der Kurs unter dem Verhältniße stehet; so ist in Hinsicht der Interessen ein Einkauf von 1 percentigen Schuldverschreibungen vortheilhafter, als der gleichzeitige von 5 percentigen.

Z. B. Wenn der Kurs von den 5 percentigen Schuldverschreibungen 90 °/₀ ist; so stellt sich der Kurs von den 1 percentigen auf 18 °/₀. — Kann man nun letztere zu 17 1/2 °/₀ kaufen; so zieht man für ausgelegte 89 1/2 fl. schon 5 fl. C. M. Interessen.

Bey einer Uibernahme von 1 percentigen Schuldverschreibungen muß man auch Acht haben, daß jeder der gehörige Couponsbogen beylieget.

Die Coupons lauten bey 1 percentigen Schuldverschreibungen

Von 5000 fl.	auf 25 fl.	—	—	C. M.
„ 1000 fl.	„ 5 fl.	—	—	„ „
„ 500 fl.	„ 2 fl.	30 kr.		„ „
„ 100 fl.	„ —	30 kr.		„ „

Wird eine 1 percentige Schuldverschreibung zwischen Jänner und July übernommen; so muß der Couponsbogen mit dem am 1. July laufenden Jahres fälligen Coupon anfangen, und die Interessen sind vom 1. Jänner l. J. an zu berechnen.

Wird aber eine 1 percentige Schuldverschreibung zwischen July und Jänner gekauft; so muß der Couponsbogen mit dem am nächsten 1sten Jänner fälligen Coupon anfangen, und die Interessen sind vom 1. July l. J. an zu berechnen.

Allgemeine Bemerkungen in Betreff der Schuldverschreibungen zu 5 pCt., 2½ pCt. und 1 pCt.

Da die 5, 2½ und 1 percentigen Schuldverschreibungen und deren Coupons auf den Uiberbringer lauten; so können solche ohne Cession gekauft und verkauft werden. Nur im Falle, wenn auf einer der genannten Schuldverschreibungen gehörig bemerket ist, daß selbe als ein Depositum, oder als eine Caution eingelegt wurde; muß auch die Erlassung zur neuen freyen Verfügung wieder darauf gehörig bemerket seyn.

Uibrigens kann man einzelne noch nicht fällige Coupons, oder auch ganze Couponsbögen ohne die Schuldverschreibungen selbst verkaufen, verschenken oder als Erbtheil hinterlassen; wo dann der Inhaber der Schuldverschreibung ohne Couponsbogen bis nach der Verfallszeit des letzten Coupons keine Interessen zieht.

D. Verloste Obligationen und Aerarial-Obligationen der Stände von Tirol zu 6 pCt., 5 pCt., 4½ pCt., 4 pCt. und 3½ pCt.

Die verlosten Obligationen leiten ihren Ursprung von dem Patente vom 21. März 1818 her; in Folge dessen die ältere verzinsliche Staatsschuld, wovon die Interessen im Jahre 1811 auf die Hälfte herabgesetzt worden sind, allmählig durch Verlosungen auf den ursprünglichen und in Conventionsmünze zahlbaren Zinsenfuß zurückgeführet wird.

Da die ältere österr. Staatsschuld wenige Obligationen enthält, welche auf den Uiberbringer lauten und Coupons haben; so sind die verlosten Obligationen gewöhnlich auf bestimmte Nahmen gestellt. — Die Interessen davon sind mit gestempelten Quittungen zu erheben. — Der Stempel richtet sich nach dem Betrag der Interessen. — Im Anhange steht ein Formular zu einer Interessen-Quittung. Jeder Besitzer von verlosten Obligationen soll immer rückwärts bemerken, bis wann die Interessen davon erhoben sind.

Verloste auf bestimmte Nahmen lautende Obligationen können auf andere Nahmen und nach Belieben entweder auf Obligationen von eben denselben Beträgen, oder auf Obligationen von anderen Beträgen umschrieben werden.

Die Verzinsung der verlosten Obligationen geschieht in Conventionsmünze.

Die verlosten Obligationen zu 5 pCt. haben gewöhnlich den gleichzeitigen Kurs von den vorher beschriebenen 5 percentigen Staatsschuldverschreibungen. — Die verlosten Obligationen zu 6, $4\frac{1}{2}$, 4, und $3\frac{1}{2}$ pCt. gelten dann den verhältnißmäßigen Kurs.

Z. B. Wenn die verlosten Obligationen zu 5 pCt. den Kurs von 90 % haben; so sind die verlosten Obligationen zu 4 pCt. den Kurs von 72 % werth. — In diesem Falle ziehet man gleiche Interessen, ob man von einen oder den anderen verlosten Obligationen kauft.

Die verhältnißmäßigen Kurse zwischen den verlosten Obligationen von einem verschiedenen Zinsenfuße findet man; wenn man den bekannten Kurs mit dem Zinsenfuße der Obligation, deren Kurs man wissen will, multipliziret, und das Product mit dem Zinsenfuße der Obligation, wovon der Kurs bekannt ist, dividiret. Der Quotient zeigt den verhältnißmäßigen Kurs an.

Z. B. Welches ist der verhältnißmäßige Kurs für eine verloste $4\frac{1}{2}$ percentige Obligation, wenn die verlosten 5 percentigen Obligationen den Kurs von 90 % haben? Antwort 81 %; denn der bekannte Kurs 90 multipliciret mit $4\frac{1}{2}$ macht 405, und dieses Product mit 5 dividiret gibt den Quotienten 81.

Oder wie stellt sich der Kurs für verloste $3\frac{1}{2}$ percentige Obligationen; wenn die verlosten 5 percentigen Obligationen den Kurs von 96 % haben? Antwort $67\frac{1}{5}$ % ist in diesem Falle der verhältnißmäßige Kurs für verloste $3\frac{1}{2}$ percentige Obligationen.

96, bekannter Kurs.

× $3\frac{1}{2}$ Zinsenfuß für den neuen Kurs.

288

48

Zinsenfuß des bekannten Kurs. 5 | 336 | $67\frac{1}{5}$ Quotient; d. i. der verhältnißmäßige Kurs für $3\frac{1}{2}$ perc.

Da es bey dem Handel mit Staatspapieren sehr wichtig ist die verhältnißmäßigen Kurse zwischen gleichartigen Obligationen von einem verschiedenen Zinsenfuße schnell zu wissen; so verfertiget man sich hierüber, so wie zur geschwinden Berechnung der Interessen eigene Tabellen.

Im Anhange befinden sich solche Tabellen, oder sogenannte Obligationsschlüssel zur schnellen Auffindung verhältnißmäßiger Kurse.

In Betreff der Interessenberechnung sehe man die in selbigem Verlage unter dem Titel „Neue vollständige Interessentafeln" erschienene Broschüre, welche Interessentafeln für alle verlosten und in Wr. Wr. verzinslichen Obligationen, so wie auch besondere Tafeln zur geschwinden Berechnung der Interessen von den 5, 2½ und 1 percentigen Schuldverschreibungen, nebst einer Tafel für die ordentlichen Dividende der Bank-Akzien enthält.

Bey Uibernahme

von verlosten Obligationen, welche auf bestimmte Nahmen lauten, ist zu beobachten:

1. daß solche gehörig cedirt sind;
2. daß die Obligation und jede Cession darauf kein Bedingniß enthält, welches die freye Uibertragung hindert.

Der Käufer hat dem Verkäufer die seit der letzteren Erhebung laufenden Interessen zu vergüten. Der Regel nach sollen aber bey einem Verkauf die laufenden Interessen nicht über ein halbes Jahr rückständig seyn.

Uibrigens ist es rathsam eine gekaufte verloste Obligation, welche auf einen bestimmten Nahmen lautet, bald umschreiben zu lassen, um vor jedem möglichen Nachtheil gesichert zu seyn.

Die für manche lästigen Erfordernisse bey diesen Obligationen, als das Umschreiben, das Einkassiren der Interessen mit Quittungen, und überhaupt die nöthige größere Vorsicht beym Einkauf machen, daß der Umtrieb in selben nicht so stark, als in jenen Staatspapieren ist, welche auf den Uiberbringer lauten.

Indessen sind die verlosten auf bestimmte Nahmen lautenden Obligationen zur Errichtung von Fideikommissen, zu Cautionsleistungen, zu beschränkten Schenkungen und Vermächtnissen, und für

Stiftungen besser als die andern Schuldverschreibungen geeignet; und wenn selbe verloren gehen, kann man durch gerichtliche Amortisirung leichter und schneller neue Obligationen erhalten. — Den verlosten Obligationen gleichen die Aerarial-Obligationen der Stände von Tirol, deren Verzinsung und Umschreibung in Innsbruck geschieht.

E. Renten-Urkunden des lombardisch-venetianischen Monte.

Diese gründen sich auf die k. k. Patente vom 27. August 1820 und vom 22. May 1822; womit zur Ausmittlung und Liquidirung der Staatsschuld des lombardisch-venetianischen Königreiches die nöthigen Anordnungen getroffen, und die Beschlüße sowohl über die Errichtung des unter der Benennung: „Monte des lombardisch-venetianischen Königreiches" in der königlichen Stadt Mailand bestehenden, und einer abgesonderten Behörde, (Präfectur des Monte) untergeordneten Credits-Institutes, als auch in Rücksicht auf die Gründung eines besonderen, der allmähligen Einlösung und Tilgung dieser Schuld gewidmeten Fondes bekannt gemacht wurden.

Für jede Art der auf dem Monte des lombardisch-venetianischen Königreiches übergehenden Staatsschuld werden Schuldurkunden mit beygefügten Nahmen des Gläubigers ausgestellt, welche eine bestimmte fortdauernde Jahres-Rente im Verhältniße von Fünf zu Hundert der anerkannten Schuldforderung versichern.

Die Renten-Urkunden sind in der Italienischen Sprache abgefaßt, und lauten, wie folgt:

Nro.

Stemma.

I. R. Monte del Regno Lombardo-Veneto.

Tra li creditori dell' I. R. Monte del Regno Lombardo-Veneto trovasi iscritto N.N. per l'annua rendita perpetua di . . . . fiorini, diconsi fiorini . . . . . proveniente da crediti liquidati a termini della Sovrana Patente in data 27. Agosto 1820.

In conformità delle Sovrane disposizioni, che vi sono contenute, l'I. R. Prefettura del Monte farà corrispondere di semestre in semestre la suddetta annua rendita comminciando da . . . . . ed a tale effetto li rilascia la presente Cartella. Milano li . . . . .

Firma del Prefetto.

Sottoscrizione del capo-dipartimento.

Bollo a secco

(auf Deutsch)

Wappen.

K. K. Monte des lomb. venet. Königreiches.

Unter die Gläubiger vom k. k. Monte des lombardisch-venetianischen Königreiches gehöret N.N. für eine fortwährende jährliche Rente von . . . . . . Gulden, sage Gulden . . . . . . entsprungen aus liquidirten Forderungen im Sinne des allerhöchsten Patentes vom 27. August 1820.

In Folge der in selbem enthaltenen allerhöchsten Anordnungen wird die k. k. Präfectur des Monte die oben bemeldete jährliche Rente von . . . . . . anfangend halbjährig anweisen, und erläßt zu diesem Zwecke die gegenwärtige Rente-Urkunde ꝛc.

Nach dem angenommenen Verhältniß von 5 zu 100 liegt also jeder Rente von 6 fl. ein Kapital von 100 fl. zum Grunde. — Eine Rente von 1000 fl. stellt ein Kapital von 20000 fl. dar.

Der Kurs der Renten verstehet sich für 5 fl. Rente. — Wenn also selber zu 96 notirt ist; so heißt dieses 5 fl. Rente gelten 96 fl., und eine Rente von 1000 fl. würde zu diesem Kurse 19200 fl. in baaren betragen.

Die Zahlung der Jahres-Renten geschieht halbjährig entweder bey der Kasse des Monte in Mailand, oder für Rechnung derselben auch bey den Provincial-Finanz-Kassen, wenn es der Gläubiger vorzieht bey einer derselben die Zahlung zu erhalten.

Bey den Kursen der Renten-Urkunden versteht sich, wie bey jenen von den französischen consold. Fonds, der laufende Betrag von dem nächstverflossenen halbjährigen Zahlungstermin inbegriffen. — Dieser Betrag wird im Französischen Jouissance genannt. — Wenn nun z. B. den 1. August 1825 der Kurs von Renten-Urkunden mit Jouissance vom 1. May 1825, d. h. wovon bereits 1 1/4 fl. verfallen sind, zu 98 1/4 notirt wäre; so erhält der Verkäufer, welcher den bereits verfallenen Betrag von 1 1/4 fl. nicht besonders berechnen darf, eigentlich nur 97 fl. für 5 fl. Rente.

Die Behebung des verfallenen Renten-Betrages geschieht mittels gestempelter Quittungen, wovon im Anhange ein Formular steht.

Die Umschreibung und Erneuerung der Rent-Urkunden findet in folgenden Fällen Statt:

1. Bey Uibertragung des Eigenthumes der Renten; aus Anlaß derselben kann ein Renten-Betrag auf einen oder mehrere neue Besitzer, und mehrere auf verschiedene Nahmen eingetragene Renten können auf einen einzigen Besitzer umgeschrieben werden.
2. Bey bloßer Vereinigung oder Zertheilung von Renten-Beträgen, in sofern dabey keine Aenderung des Eigenthümers Statt findet.
3. Wenn die Rent-Urkunde durch einen Zufall unleserlich wird.
4. Wenn die Rent-Urkunde in Verlust gerathen ist, und darüber die gehörige Amortisations-Erkenntniß erfolgte.

Die Ausfertigung der Rent-Urkunden, alle Umschreibungen, Vormerkungen u. dgl. werden von der Präfectur des Monte unentgeltlich vorgenommen.

Die Einlösung der Rent-Urkunden für Rechnung des dazu eigenen bestimmten Tilgungs-Fondes wird auf der Börse zu Mailand nach dem Tages-Kurse bewerkstelliget.

Da die Rent-Urkunden auf bestimmte Nahmen lauten; so hat man bey einem Einkaufe darauf zu sehen, daß solche gehörig cedirt sind, und die Urkunde selbst, so wie jede Cession von solchen Klauseln frey ist, welche einer freyen Uibertragung im Wege stehen.

Die Cessionen werden auf der Rückseite der Rent-Urkunde wie folget, gemacht.

Io N.N. cedo la presente rendita sul Monte del Regno Lombardo-Veneto al Sign. N.N. questo giorno di . . . . dell' anno . . .

Firma del Cedente.

F. Darlehen mit Verlosung vom Jahre 1820.

Dieses Darlehen wurde im April 1820 bey den Herren David Parish und M. A. Rothschild und Söhne mittels 208,000 gleichen Schuldverschreibungen, jede zu 100 fl. C. M. eröffnet.

Die Schuldverschreibungen, welche gewöhnlich die kleinen Rothschildischen Lose genannt werden, sind vom 1. May 1820 auf Uiberbringer lautend über 100 fl. C. M. ohne einen bestimmten Zinsenfuß ausgestellt, und werden nach einem bestimmten Plan innerhalb 20 Jahren durch jährliche Verlosungen in Conventionsmünze zurückbezahlt.

Die Verlosungen sind mit vielen hohen und bis 120,000 fl. C. M. steigenden Gewinnsten verbunden.

Die geringsten Gewinnste, welche bey der nächsten Ziehung Anfangs März 1826 130 fl. C. M. sind, vergrößern sich von Jahr zu Jahr um 5 fl. C. M., und sind bey der letzten Ziehung 200 fl. C. M.

Der Inhaber eines solchen kleinen Rothschildischen Loses erhält also im ungünstigsten Falle, nähmlich, wenn solches erst bey der letzten Ziehung im Jahre 1840 mit dem geringsten Gewinnste, das ist, mit 200 fl. C. M. gezogen wird, den ursprünglichen Betrag des Loses doppelt zurück.

In Folge des Verlosungsplanes ist die Anzahl der Lose von 208,000 in 800 gleiche Abschnitte, Serien genannt, abgetheilt.

Jede Serie enthält also 260 Nummern von den Losen. — Die erste Serie nähmlich enthält die Los-Nummern von 1 bis 260 einschließig; die zweyte Serie die Los-Nummern von 261 bis 520 einschließig; die dritte Serie die Los-Nummern von 521 bis 780 u. s. w.

Es hat daher jedes Los zwey Nummern; links die Serie-Nummer, und rechts die Los-Nummer.

Die Verlosungen, oder Ziehungen, welche im Anfange März eines jeden Jahres öffentlich Statt haben, geschehen auf folgende Weise:

1. Es wird aus einem Glücksrade, worinn die noch bestehenden Serien-Nummern liegen, die im Verlosungsplane bestimmte Serien-Anzahl gezogen.
2. Werden die Los-Nummern, welche in den gezogenen Serien enthalten sind, in ein zweytes Glücksrad gelegt.
3. Enthält ein drittes Glücksrad die nach dem Verlosungsplane für die Ziehung bestimmten verschiedenen höheren Gewinnstzettel.
4. Wird zugleich aus dem zweyten Glücksrade eine Nummer, und aus dem dritten Glücksrade ein Gewinnstzettel gezogen.
5. Wenn in dem dritten Glücksrade kein Gewinnstzettel mehr vorhanden ist; so werden aus dem zweyten Glücksrade die noch übrigen Nummern gezogen; wovon auf jede Nummer dann der im Verlosungsplane für die Ziehung bestimmte geringste Gewinnst fällt.

Nach jeder beendigten Verlosung erscheint ein gedrucktes Verzeichniß der gezogenen Serien- und Los-Nummern mit deren Gewinnsten.

Die in den bereits geschehenen fünf Verlosungen gezogenen Serien-Nummern sind auf einer besonderen Serien-Tafel im Anhange angezeiget. — Jedes Los also, welches links eine von diesen gezogenen Serien-Nummern enthalten würde, ist schon verloset. — So sind z. B. alle 260 kleinen Rothschildischen Lose, welche die Serie-Nummer 789 führen, schon verloset. — Die Gewinnste von jedem sind am sichersten in den gedruckten Ziehungslisten zu ersehen.

Nach jeder Verlosung soll ein Besitzer von diesen Staatspapieren nachsehen, ob ein Los von den seinigen gezogen worden, und mit welchem Gewinnste.

Die Gewinnste werden 3 Monathe nach der Ziehung gegen Zurückstellung der Lose in Wien, oder auch auf Verlangen in Frank-

furt a/M bey dem Wechselhause M. A. Rothschild und Söhne in C. M. ausgezahlt.

Im Anhange steht ein Verzeichniß von den Gewinnsten bey der nächsten Ziehung am 1. März 1826.

Von dem Darlehen vom Jahr 1820, oder den sogenannten kleinen Rothschildischen Losen, sind bereits 47320 Lose gezogen, und nur mehr 160680 Lose übrig, welche zusammen einen Betrag von 30,877,380 fl. C. M. gewinnen. — Es kommt also im Durchschnitt über 192 fl. C. M. auf 1 Los.

Der Kurs der Lose versteht sich für 1 Stück. — Z. B. Wenn der Kurs für das Darlehen v. J. 1820 im Börse-Blatte mit 150 fl. notirt ist; so heißt es, daß ein Los 150 fl. C. M. kostet.

Ein Käufer hat bey der Uibernahme von Losen zu sehen, ob die Serien-Nummern davon nicht unter die bereits gezogenen Serien gehören.

Am geschwindesten läßt sich dieses nachsehen; wenn man bey Uibernahmen von diesen Losen ein Blatt Papier vor sich liegen hat, auf welchem die Zahlen von 1 bis 800 stehen, und neben der Zahl einer bereits gezogenen Serie das Jahr bemerkt ist, in welchem selbe verloset wurde. — Der Anhang enthält ein solches Blatt, auf welchem man die Nummern der in den folgenden Ziehungen gezogenen Serien leicht anmerken kann.

G. Darlehen mit Verlosung vom Jahre 1821.

Dieses Darlehen beruhet auf dem von der k. k. österr. Regierung im Monath July 1820 mit den Herren David Parish und M. A. Rothschild und Söhne abgeschlossenen Vertrage über die Aufbringung einer Summe von 37,500,000 fl. C. M.

In Folge des Vertrages bestehet dieses Darlehen aus 150,000 Stück gleichen Schuldverschreibungen, jede zu 250 fl C. M.

Sämmtliche Schuldverschreibungen werden innerhalb 20 Jahren nach einem bestimmten auf jeder Schuldverschreibung abgedruckten Plane mit bedeutenden Gewinnsten verloset, und nebstbey zieht jede Schuldverschreibung bis zu ihrer Verlosung jährlich 10 fl. C. M. an Interessen.

Die Schuldverschreibungen, welche gewöhnlich Partial-Obligationen genannt werden, sind vom 1. Jänner 1821 ausgestellt; lauten auf Uiberbringer, und sind mit Coupons zur Erhebung der jährlich zahlbaren Zinsen versehen.

Jeder Coupon lautet über 10 fl. C. M. am 1. Jänner fällig. — Die Einkassirung davon geschieht, wie bey jenen Coupons von den 5 percent. Schuldverschreibungen.

Die Verlosungen von den Partial-Obligationen sind mit vielen hohen, bis 150,000 fl. C. M. steigenden Gewinnsten verbunden. — Die geringsten Gewinnste, welche gegenwärtig 300 fl. C. M. sind, steigen in den spätern Ziehungen bis 370 fl. C. M.

Der Besitzer einer Partial-Obligation zieht also, so lange selbe nicht verloset ist, jährlich 10 fl. C. M. an Interessen; kann im glücklichen Falle bis Ein Mal Hundert Fünfzig Tausend Gulden in Convenzionsmünze gewinnen, und erhält im ungünstigsten Falle, das heißt, wenn die Nummer seiner Partial-Obligation erst bey der letzten Ziehung mit dem geringsten Gewinnste gezogen wird, für selbe den Betrag von 370 fl. C. M.

Die Ziehungen von den Partial-Obligationen geschehen öffentlich auf folgende Weise:

1. Es werden aus dem Glücksrade, in welches vor der ersten Ziehung öffentlich die Nummern von 1 bis 150,000 in kleinen zusammengerollten Zetteln gelegt worden sind, nun bey jeder Ziehung einzelweis so viele Nummern, als im Plane bestimmt ist, von einem Knaben mit entblößter Hand gezogen.
2. werden zugleich aus einem zweyten Glücksrade, in welchem die für die Ziehung nach dem Plane festgesetzten Gewinnstzettel liegen, solche von einem andern Knaben einzelweis gehoben. Nachdem alle Gewinnstzettel bey einer Ziehung gehoben sind, wird das erste Glücksrad geschlossen und versiegelt.

Der Gewinnst also von einer Partial-Obligation wird durch das gezogene Zettel aus dem zweyten Glücksrade zufällig bestimmt.

Z. B. Wenn bey der nächsten Ziehung der Knabe aus dem ersten Glücksrade das Zettel, auf welchem die Nummer 127,199 steht, in dem Augenblicke ziehen würde, wo zugleich der andere Knabe aus

dem zweyten Glücksrade das Gewinnstzettel hebt, auf welchem, „gewinnt 90,000 fl. C. M." stünde; so würde der Besitzer jener Partial-Obligation, welche diese Nummer hat, die Summe von Neunzig Tausend Gulden Conventions-Münze gewonnen haben.

Nach jeder Ziehung erscheint ein gedrucktes Verzeichniß von den gezogenen Nummern und deren Gewinnste. — Der Besitzer einer Partial-Obligation hat nach jeder Ziehung zu sehen; ob die Nummer davon gezogen sey.

Die Auszahlung der Gewinnste geschieht in Wien, oder auf Verlangen zu Frankfurt a/M gegen Zurückstellung der verlosten Schuldverschreibung mit den zur Verlosungszeit noch nicht fälligen Coupons.

Die dritte Verlosung der Partial-Obligationen hat Anfangs Jänner 1826 Statt.

Die Gewinnste bey selber sind im Anhange verzeichnet.

Der Kurs von den Partial-Obligationen versteht sich für 100 fl. Schuldverschreibung.

Z. B. Im Wiener-Börse-Kursblatte stünde das Darlehen mit Verlosung v. J. 1821, für 100 fl., (worunter die Partial-Obligationen verstanden sind), mit 128 notirt; so heißt dieses 100 fl. Schuldverschreibung kosten 128 fl. C. M.; und da jede dieser Schuldverschreibungen über 250 fl. lautet; so kostet eine Schuldverschreibung, oder sogenannte Partial-Obligation zu jenem Kurse zwey und ein halb Mahl 128, das macht 320 fl. C. M.

Der Käufer von Partial-Obligationen hat auch dem Verkäufer von dem Kapitals-Betrage die Interessen vom 1. Jänner des laufenden Jahres bis zum Uibernahmstage zu 4 percent jährlich gerechnet zu vergüten.

Z. B. Es kauft jemand am 15. July 1825 Vierzig Stücke Partial-Obligationen, welche einen Kapitals-Betrag von 10,000 fl. machen, zu dem Kurs von 130 %; so würde er dem Verkäufer

für das Kapital von 10000 fl. à 130 %, 13000 fl. —— C. M.
und für die Interessen darauf
vom 1. Jänner 1825 bis 15. July ausschließig, also für 194 Tage zu 4 percent . . . . 215 fl. 33 kr.

zusammen . . 13215 fl. 33 kr. C. M.

zu bezahlen haben. Dagegen müßte aber bey jeder der 40 Schuldverschreibungen das Coupons-Blatt mit einem am 1. Jänner 1826 fälligen Coupon anfangen.

Bey Uibernahme von diesen Schuldverschreibungen ist zu beobachten:

1. daß die Nummern davon noch nicht gezogen sind;
2. daß bey jeder Schuldverschreibung das Coupons-Blatt mit dem am 1. Jänner des nächstkommenden Jahres fälligen Coupon anfängt.

Von den Partial-Obligationen sind bereits 9000 Stück verloset. — Für die noch übrigen 141,000 Stück wird nach dem Plane eine Summe von 51,264,690 fl. C. M. zurückbezahlt. — Da die Rückzahlungen von diesen beyden Anlehen vom 4. April und 28. July 1820 seit dem Jahre 1823 aus den Einflüßen des Tilgungsfondes bestritten werden; so kann man das Kapital derselben als eine bereits ausgeschiedene Post der neueren Oesterreichischen Staatsschuld ansehen.

H. Obligationen.

Alle die folgenden österr. Staats-Papiere gehören zu der älteren verzinslichen Staats-Schuld, wovon die Interessen im Jahre 1811 auf die Hälfte herabgesetzt worden sind, welche aber in Folge des bereits bey den verlosten Obligationen erwähnten Patentes vom 21. März 1818, allmählich wieder auf den ursprünglich versicherten in Conventions-Münze zahlbaren Zinsenfuß zurückgeführet wird. — Da die Verlosung der älteren verzinslichen Staatsschuld für alle Besitzer der Obligationen davon sehr wichtig ist; so folgt eine ausführliche Beschreibung derselben.

Zu Folge der mit dem Patente vom 21. März 1818 angeordneten Verlosung hatte bey der älteren Staatsschuld folgendes Statt.

1. Die sämmtliche ältere verzinsliche Staatsschuld wurde in 488 Abschnitte, Serien genannt, so eingetheilt; daß jeder Abschnitt, das heißt, jede Serie ungefähr eine Million Gulden von der älteren Staatsschuld enthält.

2. Die Serien wurden von 1 bis 488 nummerirt, und eine gedruckte Uibersicht davon herausgegeben, in welcher neben jeder Serien-Nummer angeführt ist, welche ältere Obligationen selbe enthält.

3. Sind die Nummern von 1 bis 488 in zusammengerollten Zetteln öffentlich in ein eigenes Glücksrad eingelegt worden.

Jährlich geschehen fünf öffentliche Ziehungen, so Verlosungen heißen, aus diesem Glücksrade; nähmlich Anfangs Jänner, März, Juny, August, und November. — Bey jeder Ziehung wird aus dem Glücksrade Ein Zettel gehoben, und die Nummer, welche auf dem Zettel steht, zeigt die gezogene Serie an.

Alle jene Obligationen, welche die gezogene Serie laut der erwähnten gedruckten Uibersicht enthält, treten von dem Ersten jenes Monaths, in welchem die Ziehung geschieht, wieder in den ursprünglichen und in Conventions-Münze zahlbaren Zinsenfuß zurück; das heißt, sie sind verloset.

Z. B. Wenn bey der nächsten Verlosung, welche am 1. Juny 1825 Statt hat, aus dem Glücksrade das Zettel gehoben würde, auf welchem die Nummer 1 stehet; so wären alle ursprünglich gewesenen 5 percentigen Banko-Obligationen von No. 1 bis No. 990 welche vermög der gedruckten Uibersicht die Serie No. 1 enthält, verloset; das heißt, solche würden statt den jetzigen Interessen von fl. 2½ % W. W., vom 1. Juny 1825 an die ursprünglichen Interessen von fl. 5 % in Conventions-Münze jährlich tragen.

Nach jeder Verlosung wird in der Wiener-Zeitung die gezogene Serie-Nummer, und welche Obligationen diese Serie laut gedruckter Uibersicht enthält, angezeiget.

Die Besitzer von älteren Staatsobligationen haben nach jeder Ziehung zu sehen, ob unter ihren Obligationen solche sind, welche die gezogene Serie enthält. Am Ende dieser Broschüre befindet sich ein vollständiges Verzeichniß über die bisher gezogenen Serien; welches allen jenen Besitzern von älteren Obligationen, die von den bisherigen Verlosungen wenig Kenntniß nahmen, gute Dienste leisten wird.

Findet jemand, daß er eine gezogene Obligation besitze; so hat er solche in der Regel dort zur Verwechslung gegen eine neue auf den ursprünglichen Zinsenfuß in Conventions-Münze lautende Staats-Schuldverschreibung einzureichen, wo bisher die Zinsen davon bezahlt worden sind. — Doch kann man solche auch unmittelbar an die Universal-Staats- und Banko-Schuldenkasse in Wien abgeben.

Die bis zum Tage der Verlosung auf einer gezogenen älteren Obligation verfallenen Zinsen werden bey der Umwechslung berichtiget.

Die neuen erhaltenen Staats-Schuldverschreibungen werden verloste Obligationen genannt; wovon die Beschreibung Lit. D. steht.

Ist von einer älteren Obligation bey einer Verlosung nur ein Theil des Kapitals verloset; so wird solcher auf der älteren Obligation abgeschrieben, und für selben eine neue verloste Obligation gegeben. — Die ältere Obligation wird erst dann ganz verloset seyn, wenn die andern Serien, welche die übrigen Theile enthalten, gezogen sind.

Gezogene ältere Obligationen von weniger als fünfzig Gulden Kapital werden nicht umgewechselt; sondern nur eine gedruckte Anweisung dafür gegeben, und wenn zwey oder mehrere Anweisungen zusammen den Betrag von 50 fl. erreichen, oder übersteigen, kann die Verwechslung derselben gegen eine verloste Obligation Statt finden.

Auf Anweisungen laufen zwar auch vom Ziehungstage an die ursprünglichen Interessen der gezogenen Obligation in Conventions-Münze; allein die Erhebung davon kann nur dann geschehen, wenn die Verwechslung in eine verloste Obligation erfolgt ist.

Indessen können solche Anweisungen veräußert werden, und haben den beyläufigen Kurs von den ähnlichen verlosten Obligationen. Die gezogenen älteren Obligationen sollen binnen einem Jahre von dem Verlosungstage an verwechselt werden; indem nach Verlauf eines Jahres in der Regel eine Bewilligung der k. k. allgemeinen Hofkammer zur Umwechslung nöthig ist.

Unter den Obligationen der älteren österr. Staatsschuld gibt es auch einige, welche auf Uiberbringer lauten, und mit Coupons versehen sind. — Wenn nun eine solche ältere Obligation verloset wird; so müßen bey der Umwechslung die sämmtlichen dazu gehörigen noch nicht verfallenen Coupons beygebracht werden. — Die dafür zu erhebende neue verloste Obligation lautet gleichfalls auf Uiberbringer, und ist mit Coupons zur Erhebung der Interessen versehen.

Vermög dem Verlosungs-Patente besteht übrigens für die ältere Staatsschuld auch ein eigener Tilgungsfond, womit im Verlaufe eines jeden Jahres von der älteren Staatsschuld ein Kapital, so dem Betrage von 5 Serien gleichkommt, durch Ankauf auf der k. k. öffentlichen Börse eingelöset und getilgt wird.

Die eingelösten und getilgten Obligationen bleiben in den Serien eingereihet. Es wird daher der Fall oft eintreten, daß bereits getilgte Obligationen verloset werden. — Damit aber die im Besitze der Staatsgläubiger bleibenden Kapitale der älteren Staatsschuld in der bestimmten Zeit auf den ursprünglichen Zinsengenuß in Conventions-Münze zurückgeführt werden; so wird, so oft die in die Verlosung gefallenen getilgten Obligationen den Betrag einer Serie von 1,000,000 fl. im Kapitale oder von 25,000 fl. im Zinsenbetrage erreichen, nebst der jährlich zur Verlosung bestimmten Anzahl von 5 Serien, noch eine weitere Serie verloset werden.

Dieser Fall ist schon im Jahre 1824 eingetreten; daher am 1. April 1824 die erste Ergänzungsziehung geschah, und somit im Jahre 1824 sechs Verlosungsziehungen der älteren Schuld Statt hatten.

Nach der über die Verlosung der älteren Staatsschuld gemachten Beschreibung wird nun jeder gestehen, daß diese angeordnete Verlosung erfreulich und wohlthätig ist.

Ein Besitzer älterer Obligationen kann im glücklichen Falle bald doppelte und in Conventions = Münze laufende Interessen genießen, und so den Werth seiner Obligationen um vieles erhöht finden. Bleiben aber auch einem Besitzer älterer Obligationen dieselben lange unverloset, so hat er doch gegründete Hoffnung, daß sich der Werth seiner Obligationen allmählich verbessere; indem die jährlichen 5 Verlosungen, und die Aufkaufung vom Tilgungs-fonde in jedem Jahre sowohl den Werth der älteren Obligationen erhöhen; als auch zur Anlegung der Gelder in dieselben reitzen.

Allgemeine Bemerkungen über die Obligationen der älteren Staatsschuld.

Die Interessen von den Obligationen der älteren Staatsschuld werden für jetzt in Wiener Währung bezahlt. — Allein vermög dem Verlosungs = Patente liegt schon in dem Zwecke der Zurückführung der Geldcirkulation auf die Grundlage der Metallmünze die Folge; daß in dem Zeitpunkte, in welchem dieser Zweck vollständig erreicht seyn wird, die Zinsen der älteren Staatsschuld auch in Conventions-Münze bezahlt werden.

Die Obligationen der älteren Staatsschuld lauten größtentheils auf bestimmte Nahmen; daher bey Übertragung derselben Cessionen, und bey Erhebung der Interessen davon Quittungen erfordert werden.

Ein Formular für Quittungen findet man im Anhange.

Die älteren Obligationen, welche auf bestimmte Nahmen lauten, können umschrieben, oder auf andere Nahmen vorgemerkt, und vinculirt werden. — Wenn eine ältere Obligation in eine andere von gleichem Kapitale umschrieben wird; so führet die umschriebene neue Obligation auch nur die Nummer der vorigen Obligation, so die Verlosungs = Nummer ist.

Wenn aber eine ältere Obligation in mehrere Obligationen von kleineren Beträgen umschrieben wird; so führen die neuen umschriebenen Obligationen zwey Nummern; nähmlich die Umschreibungs = Nummer, und die Verlosungs = Nummer, welche letztere

auf allen aus der umschriebenen Obligation entstandenen kleineren Obligationen gleich ist.

Wenn eine Obligation, deren Betrag in mehreren Serien eingereiht ist, abgetheilt oder umschrieben werden soll, so wird dieselbe in die Theile umgeschrieben, mit welchen sie in den verschiedenen Serien enthalten ist, und es wird auf jede einzelne Obligation die Verlosungs-, die Umschreibungs-Nummer der Serie, in welcher sie inbegriffen ist, angemerkt.

Wenn nun die Serie, in welcher ein Theilbetrag einer solchen umgeschriebenen Obligation enthalten ist, in die Verlosung fällt, so tritt derselbe ganz in den ursprünglichen Zinsenfuß über; die anderen Theile der umgeschriebenen Obligation werden aber erst dann auf den ehemahligen Zinsenfuß zurückgeführt, wenn die Serien verloset werden, in welchen sie eingetheilt sind.

Zwey oder mehrere ältere Obligationen von gleicher Beschaffenheit können nur dann in eine Obligation umschrieben werden, wenn die Nummern davon zu einer und der nähmlichen Serie gehören.

Die Kurse der älteren Obligationen verstehen sich für 100 fl. Obligations-Kapital.

Z. B. Wenn der Kurs für die $2\frac{1}{2}$ percentigen Banko-Obligationen zu 50 pCt. notirt ist; so heißt dieses, 100 fl. von der Obligation gelten 50 fl. C. M.

Jeder, welcher ältere Obligationen verkauft, soll eher nachsehen, ob keine davon verloset sey; denn der Werth einer verlosten Obligation ist fast noch einmahl so groß.

Bey einer Uibernahme von älteren Obligationen, welche auf einen bestimmten Nahmen lauten, ist zu beobachten:

1. daß solche nicht nur gehörig cedirt sind, sondern auch
2. daß die Obligationen und Cessionen darauf kein Bedingniß enthalten, welches die freye Uibertragung hindert.

Die auf den Obligationen seit der letzten Erhebung laufenden Interessen in Wr. Wr. hat der Käufer dem Verkäufer zu vergüten. Der Regel nach sollen aber bey einem Verkauf die laufenden Interessen nicht über ein halbes Jahr rückständig seyn.

Uibrigens thut man gut, die gekauften älteren Obligationen bald auf einen anderen Nahmen umschreiben zu lassen.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen werden nun die verlosbaren Obligationen der älteren verzinslichen Staatsschuld, wie solche im Wiener-Börse-Kursblatte stehen, angeführt.

a. Obligationen des Wiener-Stadt-Banko.

Die Banko-Obligationen sind von zweyerley Interessen; zu $2\frac{1}{2}$, und 2 pCt.

Die Interessen werden in Wien vierteljährig und halbjährig bezahlt.

Die Interessen-Quittungen haben keinen Stempel nöthig.

Zu den Banko-Obligationen gehören auch die vom 1sten Jänner 1798 ausgestellten sogenannten 2 percentigen Banko-Lotterie-Obligationen über 500 und 250 fl.; wovon aber nur wenige mehr im Umlaufe sind. — Die Obligationen haben Couponsbögen zur Erhebung der halbjährigen Interessen.

Nachdem die zu den Wiener-Stadt-Banko-Lotto-Obligationen 1813 ausgegebenen Zinsen-Coupons am 31. Dezember 1823 zu Ende gegangen sind; so erschien im Jänner 1824 ein eigenes Circulare der k. k. N. Oest. Landesregierung in Betreff der Ausfertigung neuer Interessen-Coupons sowohl für diese, als auch die übrigen von der k. k. Universal-Staats- und Banko-Schuldenkasse ausgefertigten, mit Interessen-Coupons versehenen Obligationen, welches, wie folgt, lautet:

Circulare

der k. k. Ni. Oesterreichischen Landesregierung 2c. vom 9. Jänner 1824.

„Ausfertigung neuer Interessen-Coupons für die Obligationen des Wiener-Stadt-Banko-Lotto-Anlehens vom Jahre 1797, und Hinausgabe von Zinsen-Talons für diese, und alle übrigen von der k. k. Universal-Staats- und Banko-Schuldenkasse ausgefertigten, mit Interessen-Coupons versehenen Obligationen.“

Nachdem die zu den Obligationen des Wiener-Stadt-Banko-Lotto-Anlehens vom Jahre 1797 ausgegebenen Zinsen-Coupons zu Ende gegangen sind; so wird in Folge des Hofkammer-Dekretes vom 7. Januar d. J., zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die k. k. Universal-Staats- und Banko-Schuldenkasse bereits den Auftrag erhalten hat, gegen Beybringung der Original-Obligationen, halbjährige, von dem Ober-Beamten der erwähnten Kasse mittels einer Stampiglie unterfertigten Interessen-Coupons auf weitere zehn Jahre auszufolgen, von welchen der letzte Coupon am 31. Dezember 1833 zur Zahlung verfallen seyn wird.

Um aber die Besitzer solcher Obligationen für die Zukunft der Verpflichtung zu entheben, die Original-Obligationen einzusenden, und den für sie entstehenden Kostenaufwand zu vermindern, ist die Einleitung getroffen worden, daß bey der gegenwärtigen Hinausgabe der Interessen-Coupons gleichzeitig ein Zinsen-Talon, oder eine Anweisung auf die in der Folge abermahl auszustellenden Zinsen-Coupons erfolgt wird.

Bey allen jenen Obligationen, welchen Zinsen-Coupons sammt diesen Talon einmahl beygegeben worden sind, werden die künftig wieder auszustellenden Interessen-Coupons nicht mehr gegen Vorweisung der Obligationen, sondern einzig und allein gegen Beybringung dieser erwähnten Anweisung erfolgt werden.

Mit derselben Wirkung wird diese nun in Ansehung der Banko-Lotto-Anlehens-Obligationen und der Hinausgabe ihrer Coupons getroffene Einleitung auch bey allen übrigen von der k. k. Universal-Staats- und Banko-Schuldenkasse ausgefertigten, und mit Interessen-Coupons versehenen Obligationen Statt finden, so bald es künftig nöthig werden wird, dafür neue Interessen-Coupons zu erfolgen, wo dann zugleich mit den erfolgten Interessen-Coupons auch immer eine Anweisung auf die in der Folge wieder auszustellenden Zinsen-Coupons ausgegeben werden wird.

In Ansehung der Amortisation dieser Zinsen-Talons oder Anweisungen auf neu auszustellende Zinsen-Coupons, ist im Einverständnisse mit der k. k. obersten Justizstelle und der k. k. Hof-Commission in Justiz-Gesetzsachen, festgesetzt worden, daß die Amorti-

sation ausschließend nur bey dem k. k. Ni. Oest. Landrechte angesucht werden kann. Die Amortisations = Frist wird für den Fall, daß der Amortisations = Werber die Original = Obligation selbst besitzt, und dem Gerichte vorzeigt, oder die Einwilligung des Besitzers derselben in die Amortisation des Talons gehörig nachweiset, auf ein Jahr, sechs Wochen und drey Tage, außer diesem Falle aber auf drey Jahre bestimmt, beydes von dem Verfallstage des letzten mit dem in Verlust gerathenen Talon zugleich ausgegebenen Coupon gerechnet.

Sollte jedoch die Amortisation erst nach dem Verfallstage des letzten Coupons angesucht werden, und der Talon zur Erlangung neuer Coupons noch nicht zur Kasse gebracht worden seyn, so läuft die Amortisations = Frist nach den oben erwähnten Unterscheidungen, vom Tage der Edikts = Ausfertigung gerechnet.

In allen übrigen Punkten sind auch bey der Amortisirung der Talons die Vorschriften der Allerhöchsten Patente vom 28. März 1803 und 16. August 1817 zu befolgen.

Wien am 9. Januar 1824.

b. Obligationen der allgemeinen und ungarischen Hofkammer.

Diese sind fünferley; nähmlich zu 3, 2½, 2¼, 2, und 1¾ pCt.

Die Interessen der allgemeinen Hofkammer = Obligationen werden in Wien halbjährig gegen gestempelte Quittungen ausbezahlt. — Die Interessen der ungarischen Hofkammer = Obligationen sind aber in Ofen zu erheben.

c. Obligationen der älteren Lombardischen Schulden, zu 2½, 2, und 1¾ per Cent.

Diese Obligationen sind in italienischer Sprache abgefaßt, und die Interessen davon sind in Wien bey der Universal = Staats = Schuldenkasse jährlich mit ungestempelten Quittungen zu erheben.

d. Obligationen der in Florenz, Genua, Deutschland und der Schweiz aufgenommenen Anlehen zu $2\frac{1}{2}$, $2\frac{1}{4}$, und 2 per Cent.

Die durch die älteren Anlehen in Florenz beym Hause Fenzi, und in Genua beym Hause Durazzo entsprungenen Obligationen sind italienisch; jene aber von den Anlehen bey verschiedenen Wechselhäusern in Deutschland und der Schweiz, deutsch ausgefertiget.

Die Interessen von einen und anderen werden in Wien bey den Universal - Staats - Schuldenkassen halbjährig gegen ungestempelte Quittungen bezahlt.

e. Obligationen von Galizien zu $2\frac{1}{2}$, 2, und $1\frac{3}{4}$ per Cent.

Die Zahlung der Interessen davon geschieht in Lemberg.

f. Schuldverschreibungen der Niederösterr. Regierung v. J. 1809 zu 3 per Cent.

Von diesen Papieren sind nur mehr wenige vorhanden. — Die Interessen davon werden bey der Universal - Staats - Schuldenkasse mit gestempelten Quittungen erhoben.

g. Obligationen der in Frankfurt und Holland aufgenommenen Anlehen zu 5, $4\frac{1}{2}$ und 4 per Cent.

Diese beruhen auf älteren zu Frankfurt a/M. beym Hause Bethmann, und in Holland beym Hause Osy und Goll gemachten Anlehen.

Seit erstem July 1818 werden die ursprünglichen Zinsen davon bis zu ihrer Verlosung mit 5 percentigen Schuldverschreibungen bezahlt.

Den Werth dieser Papiere, im Verhältniß des Zinsengenußes

betrachtet, findet man: wenn man den Kurs der 5 percent. Schuldverschreibungen mit sich, das Produkt dann mit dem Interessenfuß der Obligation multiplizirt.

Z. B. Wie stellt sich der Kurs für die 4 percentigen Bethmannischen Obligationen, wenn der Kurs der 5 percentigen Schuldverschreibungen 90 % ist? Antwort $64\frac{4}{5}$ %.

Denn 90 mit 90 multiplizirt macht 8100; so mit 4 multiplizirt 32400 gibt. Dieses Produkt mit 500 dividirt, gibt den Quotienten $64\frac{4}{5}$.

h. Aerarial-Obligationen der Stände von Oesterreich, Böhmen, Mähren ꝛc. zu 3, $2\frac{1}{2}$, $2\frac{1}{4}$, und 2 per Cent.

und

i. Aerarial-Obligationen des Wiener-Oberkammer-Amtes zu $2\frac{1}{2}$ und 2 per Cent.

Die Aerarial-Obligationen sind mit Genehmigung der Regierung bey außerordentlichen Staatsbedürfnissen entstanden; daher selbe auch der Verlosung einverleibt worden sind.

Die Domestical-Obligationen der Stände, und des Wiener-Oberkammer-Amtes sind aber der Verlosung nicht beygesellt worden.

Da die Aerarial-Obligationen den Domestical-Obligationen ähnlich sehen; so hat man bey einem Ankauf von ersteren zu sehen; daß in selben der Ausdruck: „Aerarial," oder „zum Bedürfniß des Aerarium", enthalten ist.

Die Interessen von den Ständischen Aerarial-, und Domestical-Obligationen werden in den Hauptstädten der Provinzen, und die Interessen des Wiener-Oberk. Amtes in Wien gegen gestempelte Quittungen in Wr. W. bezahlt.

Die Kurse von denen mit b. c. d. e. f. h. i. bemerkten Obligationen der älteren Staatsschuld richten sich nach den gleichzeitigen Kursen der $2\frac{1}{2}$ percentigen Banko-Obligationen.

Die Kurse der Domestical-Obligationen sind aber gewöhnlich niederer.

Z. B. Wenn der Kurs von den $2\frac{1}{2}$ percentigen Banko-Obli-

gationen 52 % ist; so gelten gewöhnlich die 2½ percentigen Hofkammer 51; die 2½ percentigen Ständischen Aerarial 50½.

Die Kurse von derley Obligationen von einem andern Zinsenfuß stehen dann im Verhältniß zu den Kursen von den 2½ percentigen Obligationen.

Im Anhange ist auch eine Proportions-Tabelle für die Obligationen der älteren Staatsschuld.

Vom Tilgungsfonde der verzinslichen österr. Staatsschuld.

Seit dem Jänner 1817 besteht ein allgemeiner Tilgungsfond für die sämmtliche verzinsliche Staatsschuld; an welchen die Staatsverwaltung monathlich Sechs Mahl Hundert Fünf und Zwanzig Tausend Gulden Conventions-Münze zur Einlösung verzinslicher Staatspapiere überläßt.

Außer dieser großen jährlichen Tilgungsquote von Sieben Millionen Fünf Mahl Hundert Tausend Gulden Conventions-Münze beziehet der Tilgungsfond auch die Zinsen von den eingelösten Staatspapieren, und verwendet solche zur Verminderung der verzinslichen Staatsschuld.

Uiber die durch den Tilgungsfond gemachte Einlösungen, und über den Stand desselben erscheinen halbjährig öffentliche Ausweise. — Der jüngste Ausweis ist vom 11. Dezember 1824, und lautet wie folgt:

Die zur Prüfung der Gebahrung des Tilgungsfondes aufgestellte Commission hat Seiner Majestät über die Resultate, welche sich im fünfzehnten Semester bey diesem Institute ergeben haben, den nachstehenden Vortrag erstattet.

Euere Majestät!

Mit Ende August d. J. war das fünfzehnte halbe Jahr seit der Errichtung des allgemeinen Tilgungsfondes für die verzinsliche Staatsschuld verstrichen.

Nach der Vorschrift des höchsten Patentes vom 22. Januar 1817 hat daher die von Eurer Majestät ernannte ehrerbiethigst unterzeichnete Commission sich am 16. November 1824 versammelt, um nach genommener Einsicht die Gebahrung des Tilgungsfondes zu verificiren.

Das über diese Verhandlungen aufgenommene Protokoll, welchem auch die Rechnungsabschlüsse und der Act über die von der Commission vorgenommene genaue Untersuchung und Liquidation der Staatsschulden-Tilgungsfonds-Haupt-Casse beyliegen, wird nunmehr in tiefester Ehrfurcht überreicht.

Durch die Operationen des allgemeinen Tilgungsfondes haben sich im fünfzehnten halben Jahre, vom 1. März bis Ende August 1824, folgende Hauptergebnisse dargestellt:

a) Das Activ-Vermögen des Tilgungsfondes, welches zu Ende des vierzehnten halben Jahres 155,446,535 fl. 7 $\frac{2}{8}$ kr. betragen hat, belief sich am Schlusse des fünfzehnten Semesters auf 159,024,051 fl. 3 $\frac{3}{8}$ kr. Es ergab sich also im Laufe desselben ein Zuwachs von 3,577,515 fl. 56 $\frac{1}{8}$ kr.

Das dem Tilgungsfonde bey seiner Gründung am 1. März 1817 übergebene Stamm-Kapital von 50,135,627 fl. 21 $\frac{5}{8}$ kr. ist in dieser 7 $\frac{1}{2}$ jährigen Periode vermehret worden um 108,888,423 fl. 42 $\frac{1}{8}$ kr., wornach das ganze Activ-Vermögen des Tilgungsfondes mit Ende des fünfzehnten Semesters in 159,024,051 fl. 3 $\frac{3}{8}$ kr. bestand.

b) Die jährlichen Zinsen dieses Activ-Vermögens, durchaus auf Conventions-Münze berechnet, werden am Schlusse des fünfzehnten halben Jahres mit 4,612,495 fl. 27 kr. ausgewiesen, welche am Schlusse des vierzehnten Semesters sich nur auf 4,403,251 fl. 37 $\frac{2}{8}$ kr. beliefen.

Im Laufe des fünfzehnten Semesters hat sich daher ein Zuwachs an jährlichen Zinsen von 209,243 fl. 49 $\frac{6}{8}$ kr. Conventions-Münze ergeben.

Mit Einschluß der dem Tilgungsfonde aus dem Staatsschatze zufließenden jährlichen Tilgungs-Quote von 5 $\frac{1}{2}$ Millionen Gulden Conventions-Münze bezieht der Fond zur Tilgung der neuen

Staatsschuld ein jährliches Einkommen von 10,112,495 fl. 27 kr., nebst 109,548 fl, 30 kr. in 5percentigen Münz = Effecten.

Seit der Gründung des Tilgungsfondes aber sind seine Einkünfte um 7,522,989 fl. 2 kr. Conventions = Münze vermehrt worden.

c) Mittels dieser Zuflüsse sind im Wege der Einlösung der neuen in Conventions = Münze verzinslichen Obligationen nach ihrem Kurswerthe mit einem Aufwande von 3,619,032 fl. 50 kr. Conventions = Münze, 4,010,344 fl. 30 3/8 kr. Kapital im Nennbetrage, oder durchaus auf 5 Percent tragende Effecten reducirt, 3,818,488 fl. 25 kr. der neuen Staatsschuld abgetragen worden.

Die Summe der seit dem 1. März 1817 eingelösten, in Conventions-Münze verzinslichen Obligationen beläuft sich auf 96,913,386 fl. 57 kr. im Nominal = Betrage, oder das Kapital durchaus zu 5 Percent berechnet, auf 77,185,773 fl. 31 4/8 kr.

Außer der börsemäßigen Einlösung der neuen verzinslichen Obligationen sind aber auch im dreyzehnten Semester auf die fällig gewordenen Rückzahlungen der Staats = Lotto = Anlehen 2,811,000 fl., im vierzehnten Semester 671,478 fl., und im fünfzehnten Semester 1,526,000 fl. Conventions = Münze verwendet worden.

Durch diese gesammte Verwendung pr. 5,008,478 fl. wurden an dem Kapitale der Staats-Lotto-Anlehen, und zwar v. J. 1820 . 926,000 fl.
1821 . 750,000 =
und vom J. 1802 = 310,850 =
in den zwey vorhergegangenen Semestern, und im fünfzehnten Semester abermahl an dem Lotto-Anlehen vom J. 1820 . 962,000 =
Zusammen also an Kapital getilgt . 2,984,850 fl.

d) Zur Abtragung der älteren mit Papiergeld verzinslichen Staatsschuld ist eine jährliche Dotation von zwey Millionen Gulden Conventions = Münze aus dem Staatsschatze gewidmet, wovon im fünfzehnten Semester eine Million erhoben wurde. Davon wurden jedoch nur 771,774 fl. 29 kr. Conventions = Münze aus der Ursache verwendet, weil die Einlösung der älteren Staatsschuld-Papiere, wegen ihrem beträchtlich gestiegenen Börse = Kurse, in Folge einer von dem Finanz = Ministerium erstatteten, und von

Euerer Majestät am 9. Julius 1824 zur Wissenschaft genommenen Anzeige, einige Zeit hindurch beschränkt wurde.

Daher wurde mittels kursmäßiger Einlösung im fünfzehnten Semester nur ein Kapital von 1,810,532 fl. 56⅞ kr. getilgt; wogegen zur Einlösung der neuen Staatsschuld um so mehr verwendet wurde.

Uiberdieß erhielt der Tilgungsfond als außerordentliche Dotation die bey verschiedenen Staats-Cassen eingeflossenen Obligationen im Nennbetrage von 283,349 fl. 46 kr.

Die Tilgung der älteren Staatsschuld beläuft sich demnach, wenn die Obligationen von verschiedenem Zinsenfuße durchaus zu 2½ Percent Zinsen berechnet werden, im fünfzehnten Semester auf 1,867,701 fl. 30 kr., und in der ganzen Einlösungs-Periode seit dem 14. April 1818 bis Ende August 1824 auf 42,847,758 fl. 10⅝ kr., wovon nach der Vorschrift des Patentes vom 21. März 1818 für die verflossenen Jahre 1818, 1819, 1820, 1821, 1822 und 1823, auf 2½ percentige Effekten reducirt, bereits 30,000,118 fl. 10 kr. öffentlich vertilgt worden sind, und andere 4,000,003 fl. 20 kr. zur gleichen Vertilgung für das Jahr 1824 in Bereitschaft lagen.

Zur Completirung dieser letzteren Summe mußten wegen der im fünfzehnten Semester beschränkten Einlösung 632,298 fl. 30 kr. von den mit Ende des vierzehnten Semesters erübrigten und einstweilen unter das Vermögen des Tilgungsfondes aufgenommenen älteren Obligationen pr. 9,022,469 fl. 10 kr. hergenommen werden, und da von dieser Summe im letzten Semester auch andere 267,980 fl. durch die Verlosung in den neuen Schuldenstand übergegangen sind, so bestehen die bis Ende des fünfzehnten Semesters über die bestimmte Vertilgungs-Quote mehr eingelöseten und unter das Vermögen des Tilgungsfondes aufgenommenen Kapitalien der älteren Schuld nur noch in 8,122,189 fl. 20 kr.

Wien den 11. Dezember 1824.

Uibersicht

des Vermögens und der Einflüße des allgemeinen Staatsschulden-Tilgungsfondes im fünfzehnten Semester.

	Kapitals-Betrag. fl.	kr.	Einkünfte in Conv. Münze. fl.	kr.
Das Vermögen des allgemeinen Tilgungsfondes der verzinslichen Staatsschuld bestand am letzten August 1824 in folgenden Effecten:				
a) Staatsschuldverschreibungen zu 5 % C. M. 67,740,289 fl. 41 7/8 kr. b) detto = 4½ % detto 1,882,800 = 2 6/8 = c) detto = 4 % detto 2,724,476 = 53 = d) detto = 3½ % detto 370,924 = 26 2/8 = e) detto = 2½ % detto 14,564,600 = — = f) detto = 1 % detto 20,730,500 = — =	108,013,591	3 7/8		
g) Banko-, Hofkammer-, ständische Aerarial- und Domestical-Obligationen	40,481,312	13 6/8		
h) Privat-Schuldverschreibungen	2,178,888	53 6/8		
i) Die älteren Staatsschuldverschreibungen, welche seit dem Jahre 1818 gegen die jährlich zur Vertilgung bestimmten 5 Millionen Gulden Kapital mehr eingelöset wurden, mit	8,350,258	52		
Summe des Vermögens mit Ende des fünfzehnten Semesters . .	159,024,051	3 3/8		
Von diesem Kapitale betragen die jährlichen Zinsen:				
a) in Conventions-Münze . . . . 4,179,134 fl. 37 ¼ kr. b) in Papiergeld 1,083,402 fl. 1 2/4 kr. oder nach dem Werthverhältnisse von 250 fl. Papiergeld für 100 fl. Conv. Münze auf Münze reducirt . . 433,360 = 49 ¾ =	. . .	.	4,612,495	27
c) in 5 % Münz-Obligationen 109,548 fl. 30 kr.				
Latus	159,024,051	3 3/8	4,612,495	27

	Kapitals-Betrag. fl.	kr.	Einkünfte in Conv. Münze. fl.	kr.
Translatus	159,024,051	$3\frac{3}{8}$	4,612,495	27
Wird die jährliche, in Conv. Münze bemessene Tilgungsquote dazu geschlagen, und zwar: 1) für die neue Staatsschuld mit . . . . . 5,500,000 fl. C. M. 2) = = ältere Staatsschuld mit . . . . . 2,000,000 = — —	. . .	.	7,500,000	.
so zeigt sich, daß die jährlichen Einkünfte des Tilgungsfondes mit Ende August 1824 ausmachen	. . .	.	12,112,495	27
Mit Schluß des vierzehnten Semesters bestand das Vermögen des Tilgungsfondes in	155,446,535	$7\frac{2}{8}$		
Die Einflüsse des Fondes betrugen: 1) an der Tilgungsquote . . . . 7,500,000 fl. — kr. 2) an Zinsen a) in Conv. Münze . . . . . 3,959,275 = 44 = b) in Papiergeld 1,109,939 fl. 43 kr. oder auf Münze reducirt . . 443,975 = $53\frac{1}{4}$ = c) in 5 % Münz-Oblig. 109,548 fl. 30 kr.	. . .	.	11,903,251	$37\frac{1}{4}$
Das Vermögen des Tilgungsfondes hat sich daher im fünfzehnten Semester vermehrt um	3,577,515	$56\frac{1}{8}$		
und das Einkommen desselben einen Zuwachs erhalten von	. . .	.	209,243	$49\frac{3}{4}$

I. Bank-Akzien.

Die Bank-Akzien beruhen auf dem Patente vom 1. Juny 1816, womit auch die Errichtung einer privilegirten österreichischen Nationalbank angeordnet worden ist.

In den Bank-Statuten wurde die Anzahl der Akzien auf Ein Mahl Hundert Tausend Stück bestimmt.

Die ersteren Einlagen für eine Akzie waren 1000 fl. Wr. Wr. und 100 fl. C. M.

Für die 1000 fl. Wr. Wr. machte sich der Staat verbindlich 500 fl. C. M. an die Bank abzutragen.

Am Schluße des Jahres 1819 waren schon die Einlagen für 50,621 Akzien gemacht.

Bey diesem raschen Anwachsen des Fonds fand es die Bank ersprießlich der hohen Staatsverwaltung ihren Wunsch auszudrücken; daß um die Bezüge der Akzionäre nicht zu sehr zu schmälern, die Vermehrung der Akzien bis zu einer gleichmäßigen Erweiterung der fruchtbringenden Geschäfte unterbrochen werde. Die hohe Staatsverwaltung entsprach zwar diesem Wunsche; doch mit beschränkten Erklärungen.

Durch weitere Verhandlungen der Bankdirektion mit der hohen Staatsverwaltung sind nun die noch nicht ausgegebenen 49,379 Akzien zur freyen Disposition der Bank selbst gestellt worden; wodurch die Bank die Mittel erlangte den Fond der Bank dann, und in dem Verhältniße zu erweitern, als es der Betrieb ihrer Unternehmung und die Thunlichkeit, daraus einen Vortheil für die Akzionäre zu ziehen, erheischt.

Die Bank-Akzien lauten auf bestimmte Nahmen, haben daher bey einer Uibertragung eine Cession darauf nöthig, und können umschrieben werden.

Der Besitzer von Akzien kann auch seine Nahmensfertigung bey der Bank vormerken lassen. Diese Vormerkung, so auf der Akzie angezeigt wird, hat zur Folge, daß bey einer Uibertragung die Cession mit der nähmlichen Nahmensfertigung gemacht seyn muß.

Die Umschreibung der Akzien und Vormerkung der Nahmens-fertigungen geschehen unentgeldlich.

Die Interessen der Akzien, welche Dividende genannt werden, sind zweyerley: ordentliche und außerordentliche. — Der ordentliche Dividend für eine Akzie ist jährlich 30 fl. C. M., wovon 15 fl. am 1. Jänner, und 15 fl. am 1. July eines jeden Jahres fällig sind.

Der außerordentliche Dividend wird aus dem reinen Gewinn der Bankgeschäfte gebildet, von der Bankdirektion dann öffentlich bekannt gemacht, und mit dem ordentlichen Dividende zugleich bezahlt.

Die Dividende waren früher nur mit gestempelten Quittungen zu erheben. — Seit April 1821 sind die meisten Akzien mit einem Coupons-Blatte zur Erhebung der Dividende versehen.

Die mit einem Coupons-Blatte versehenen Akzien haben ein aufgedrucktes Zeichen von rother Farbe, welches mit der übereinstimmenden Coupons-Nummer versehen ist.

Bey Umschreibung einer solchen Akzie muß das gehörige Coupons-Blatt beyliegen.

Ein gehöriges Coupons-Blatt muß in der Zwischenzeit des ersten Semesters, das ist, vom ersten Jänner bis ersten July eines Jahres mit einem für den ersten Semester des laufenden Jahres lautenden Coupon, und während der Zeit des zweyten Semesters, das ist, zwischen 1. July und 1. Jänner mit einem für den zweyten Semester des laufenden Jahres lautenden Coupon anfangen, und die Coupons ununterbrochen bis zum dreyssigsten enthalten.

Die Einkassirung von einzelnen fälligen Coupons geschieht, indem man selbe vom Coupons-Blatte herabschneidet, darauf rückwärts den von der Bank angezeigten Dividend sammt seinem Nahmen schreibt, und bey der Liquidatur der Bank einreichet. — Bey mehreren Coupons macht man ein Verzeichniß darüber, worauf man die Nummern von den Coupons arithmetisch gereiht stellet.

Von dem jährlich sich ergebenden außerordentlichen Dividende wird immer ein Theil in den Reserve-Fond hinterlegt. Von dem bereits seit der Entstehung der Bank bis zum Ende des Jahres 1822

hinterlegten Reserve-Fond kommt für eine jede Akzie schon über 43 fl. C. M., und eine bey der Entstehung der Bank durch die Einlagen von 1000 fl. W. W. und 100 fl. C. M. genommene Akzie hat bis letzten Dezember 1824 für ordentliche und außerordentliche Dividende 403 fl. 55 kr. C. M. laut folgendem Verzeichniße, baar ausbezahlt erhalten, obschon die Bank erst im achten Jahre ihrer Wirksamkeit ist, und mehrere ihrer Privilegien zu fruchtbringenden Geschäften noch nicht ausübet.

Verzeichniß

der Dividende, welche die priv. österr. Bank seit ihrer Entstehung für eine Akzie baar bezahlt hat.

	fl.	kr.
Für die beyden Semester vom 30. Juny 1816 bis 30. Juny 1817	30	—
„ den 2ten Semester vom Jahre 1817	17	55
„ „ 1sten „ „ „ 1818	20	—
„ „ 2ten „ „ „ 1818	27	—
„ „ 1sten „ „ „ 1819	15	—
„ „ 2ten „ „ „ 1819	23	—
„ „ 1sten „ „ „ 1820	15	—
„ „ 2ten „ „ „ 1820	29	—
„ „ 1sten „ „ „ 1821	23	—
„ „ 2ten „ „ „ 1821	26	—
„ „ 1sten „ „ „ 1822	28	—
„ „ 2ten „ „ „ 1822	31	—
„ „ 1sten „ „ „ 1823	28	—
„ „ 2ten „ „ „ 1823	31	—
„ „ 1sten „ „ „ 1824	28	—
„ „ 2ten „ „ „ 1824	32	—
Zusammen	403 fl.	55 kr. C. M.

Der Kurs der Akzien verstehet sich für eine Akzie.

Nebst dem Kurs = Betrag hat der Käufer dem Verkäufer den auf den Akzien laufenden Betrag des ordentlichen Dividends zu vergüten, welcher auf einer Akzie 5 kr. C. M. für einen Tag macht. — Z. B. Was betragen am 31. May 1825 10 Akzien, wenn der Kurs davon 1100 wäre? Antwort: 1124 fl. 10 kr. C. M. nähmlich:

10 Akzien à 1100 macht	11000 fl.	— —
für ordentlichen Dividend seit 1. Jänner 1824 bis 31. May d. s. 149 Tage à 5 kr. für eine Akzie täglich	124 fl.	10 kr.
zusammen	11124 fl.	10 kr. C. M. *)

Bey einer Uibernahme von Akzien hat man zu sehen, daß die Cession darauf die freye Uibertragung derselben gestattet, und wenn Akzien mit dem rothen Couponszeichen versehen sind, daß denselben auch die gehörigen Couponsblätter beyliegen.

Der Werth einer Akzie richtet sich gewöhnlich nach dem vermuthlichen jährlichen Erträgniß im Vergleiche der jährlichen Erträgniße anderer verzinslicher Staatspapiere.

Die jetzigen ordentlichen Geschäfts = Erträgniße der priv. österr. Nationalbank sind:

1. Zinsen von dem fruchtbringenden Stammvermögen.
2. Zinsen von escomptirten Effekten.
3. Zinsen und Gebühren für Vorschüße auf Pfänder.
4. Erträgniße des Reserve = Fondes.
5. Provision von den Staatsgüter = Kaufschillings = Resten.
6. Provision von Provinzial = Casse - Anweisungen.
7. Gebühren von umgeschriebenen und vorgemerkten Akzien.

Uiber die jährlichen Einnahmen und Ausgaben der priv. österr. **Nationalbank erscheinen** halbjährig gedruckte Ausweise, oder sogenannte **Bilanzen.**

Der jüngste Bilanz, nähmlich der für den zweyten Semester vom Jahre 1824 lautet wie folgt:

*) Der bey den 5 percentigen Staatsschuldverschreibungen erwähnte Interessenspiegel enthält auch einen Spiegel für die ordentlichen Dividende, und ist in demselben Verlage zu haben.

Uibersicht der Geschäfts-Erträgnisse der privilegirten Oesterr. National-Bank im Jahre 1824.

Zweyter Semester. Vom 1. Julius bis 31. December 1824.

		Bank-Valuta. fl.	kr.
Soll.			
Für Besoldungen der Beamten und Kanzley-Requisiten		44,427	19
Für Geld-Transporte, Anschaffungen, Druckkosten, Brief-Porti, Stämpelgebühr für die Coupons des zweyten Semesters, Haus-Spesen und andere Auslagen		55,365	10¼
		99,792	29¼
Vortrag des Saldo		1,831,677	54¾
		1,931,470	23¾
Haben.			
Für Vortrag des erübrigten noch unvertheilten Betrages vom ersten Semester		209,626	14¾
Für Zinsen von escomtirten Effecten im Betrage von 12,455,918 fl. 52 kr. . . .	119,889 fl. 36 kr.		
Hiervon ab den Vortrag der Zinsen von jenen Effecten, die nach dem 1. Jänner 1825 verfallen . .	82,058 fl. 6 kr.	87,831	30
Für Zinsen und Gebühren für Vorschüsse auf Pfänder . . .	439,757 fl. 47 kr.		
Hiervon ab den Vortrag der Zinsen von jenen Vorschüssen, die nach dem 1. Jänner 1825 verfallen .	57,856 fl. 5 kr.	381,901	42
Für Zinsen von dem übrigen fruchtbringenden Stammvermögen der Bank nebst Provision von den Staatsgüter-Kaufschillings-Resten		1,147,533	23¾
Für Erträgnisse des Reserve-Fondes		63,389	30
Für Provision von Provinzial Casse-Anweisungen .		19,036	55¾
Für Münzgewinn		22,151	8
		1,931,470	23¾

Von der Bank-Direktion angetragene Vertheilung des Gewinnes *)

Für 50,621 Akzien beträgt die halbjährige Dividende à 31 fl. . . .	1,569,251 fl.
In den Reserve-Fond zu hinterlegen	262,426 fl. 54 2/4 kr.
	1,831,677 fl. 54 2/4 kr.

Die priv. österr. Nationalbank ist den Besitzern von österr. Staatspapieren dadurch wichtig; daß selbe,

1. gezogene Lose und Schuldverschreibungen von dem Darlehen des Jahres 1820 und 1821 gleich nach den Ziehungen; so wie auch noch nicht fällige Zinsen-Coupons in C. M. mit sehr geringen Abzug escomptiret;
2. daß selbe auf alle neueren und älteren österreichischen Staatspapiere, selbst auf Ständische Domestical-Obligationen zu sehr billigen Zinsen Vorschüße leistet.

Der Escompt, und die Zinsen bey Vorschüßen auf Staatspapiere werden gegenwärtig von der Bank nur zu 5 percent jährlich gerechnet.

Da Manchem die Erforderniße und das Verfahren bey diesen Geschäften mit der Bank noch unbekannt seyn dürften; so folgt eine Beschreibung davon.

Der Regel nach macht die Bank erwähnte Geschäfte nur mit bekannten rechtlichen und in Wien ansäßigen Personen.

Bey Escomptirung von gezogenen Losen und Schuldverschreibungen hat man selbe bloß mit einem doppelten Verzeichniße darüber, wovon man in der Bank gedruckte Formulare bekommt, einzureichen.

*) In Gemäßheit eines in der Versammlung des Bank-Ausschusses vom 10. Januar 1825 gefaßten Beschlusses wurde die Dividende für den zweyten Semester 1824 mit zwey und dreyßig Gulden Bank-Valuta für jede Akzie bemessen.

Durch diesen Beschluß ist die von der Bank-Direktion angetragene Hinterlegung von 262,426 Guld. 54 2/4 Kr. in den Reserve-Fond des Institutes auf 211,805 fl. 54 2/4 Kr. gemindert worden, und werden daher für das ganze Jahr 1824 nur 4 Guld. 11 Kr. für jede Akzie in den Reserve-Fond hinterlegt werden.

Wenn nun die Bank selbe in der Ordnung findet; so wird der Betrag nach Abzug des Escomptes gegen Empfangs-Bestättigung auf einem der beyden Verzeichniße, bezahlt.

Bey auf Conventions-Münze lautenden Zinsen-Coupons hat ein gleiches Verfahren Statt; nur ist noch dabey zu bemerken:

1. Daß auf einem und demselben Verzeichniße nur die Coupons von Staatspapieren, von gleichem Zinsenfuße, in nummerischer Ordnung gereihet, gebracht werden.
2. Daß der Betrag der Coupons wenigstens drey Hundert Gulden Conventions-Münze ausmacht.
3. Dürfen die Coupons nicht über drey Monathe, und nicht unter fünfzehn Tage nach dem Datum der Einreichung fällig seyn.

Die Vorschüße, welche die Bank auf österr. Staatspapiere leistet, sind höchstens zwey Drittel des gleichzeitigen börsemäßigen Werthes davon, welcher wenigstens Ein Tausend Gulden C. M. betragen muß. Die Termine sind 15, 30, 45, 60, 75, und 90 Tage.

Bey Ansuchen um Vorschüße

auf österreichische Staatspapiere ist folgendes zu beobachten:

1. Muß man sich bey der Bank um Bewilligung eines Vorschußes melden.

   Die Anmeldung geschieht durch ein ungestempeltes Gesuch, worin die Art des Pfandes, der wünschende Betrag darauf, und der Termin angezeigt ist. — Nebst der Unterschrift wird die Angabe des Standes, und Wohnortes erfordert.
2. Nach erhaltener Vorschußes-Bewilligung hat der Gesuchsteller das angebothene Pfand nebst zwey verfaßten Consignations-Verzeichnißen darüber, wozu die Formulare in der Bank zu haben sind, an die Centralkasse der Bank zu überbringen, welche das Pfand revidiret, und den bewilligten Vorschuß nach Abzug der Gebühren und Zinsen mit Rückstellung eines Consignations-Bogens, der Pfandschein genannt wird, auszahlet.

3. Wenn Staatspapiere, welche Couponsbögen haben, als Pfand eingelegt werden, so sind die während der Versatzzeit fällig werdenden Coupons herabzuschneiden.
4. Werden Obligationen, welche auf bestimmte Nahmen lauten, als Pfand eingelegt; so müßen solche auf die priv. österr. National-Bank umschrieben oder vorgemerket werden.
5. Wird ein Pfandschein vor dem Verfalls-Termin ausgelöset; so wird von den bezahlten Vorschuß-Zinsen nichts zurück erstattet.
6. Bey Auslösung eines Pfandes ist der Pfandschein darüber mit darin bemerkter Empfangsbestättigung des Pfandes zurückzustellen.
7. Die Auslösung eines Pfandes muß längstens zu der im Pfandscheine bestimmten Zeit geschehen; widrigenfalls die Bank das Recht hat das Pfand an der öffentlichen Börse zu veräußern; und sich im Falle, als der gelöste Betrag unter dem geleisteten Vorschuße ausfällt, an den Pfandgeber für das Fehlende zu halten.
8. Wenn der Werth des Pfandes zufällig auf drey Viertheile des Schätzungspreises herabsinken sollte; so ist der Pfandgeber verbunden ohne Aufforderung binnen einem Tage den beym Versatz bestandenen Werth des Pfandes zu ergänzen.

Ein Pfandschein kann zwar an jemand anderen übertragen, (cedirt), werden; allein die Bank hält sich immer an ihren ursprünglichen Schuldner, und derselbe tritt nur dann aus seiner Haftung, wenn die Cession des Pfandscheines mit Vorwissen und Bewilligung der Bankdirection gemacht, und die dießfällige Beståtigung erwirket, und vorgemerket wurde.

Die Pfandscheine können verlängert werden.

Die Verlängerung eines Pfandscheines muß 8 Tage vor dessen Verfallszeit schriftlich angesucht werden.

Wird die Verlängerung des Pfandscheines von der Bank bewilliget; so muß der Inhaber des Pfandscheines in der Bank persönlich erscheinen und auf der Pfand-Consignation, welche in Händen der Bank liegt, die Verlängerungserklärung mit seiner Nahmensfertigung nebst Siegel bestätigen. — Von Seite der Bank geschieht dieses auf dem Pfandscheine.

Uibrigens sind bey einer Verlängerung die Gebühren und Zinsen zu bezahlen, und wenn von der Bank in der Bewilligung eine Ergänzung des Pfand-Werthes verlangt würde; so hat selbe der Inhaber des Pfandscheines zu leisten.

Bei Verlängerung der Pfandscheine wird also gegen förmliche Einlage der Pfänder bloß die Ausfertigung neuer Pfandscheine erspart.

Wenn man vor Verfallszeit des Pfandscheines gegen Erlag der entsprechenden Vorschuß-Rate nur einen Theil des Pfandes beziehen will; so ist fast eben so, wie bey der Verlängerung eines Pfandscheines zu verfahren.

Die gewöhnliche Formel bey dem beschriebenen Darlehens-Geschäfte sind folgende:

1. Vorschußgesuch.

Löbl. priv. österr. National-Bank!

Der Unterzeichnete ersucht, ihm gegen Einlage von
(kurze Beschreibung des Pfandes)
den Statutenmäßigen Betrag als Darlehen auf . . . Tage zu bewilligen.

Wien am . . . . . .

N. N.
Character und Wohnungsort.

2. Erklärung,
welche bey Auslösung eines Pfandes am Ende des Pfandscheines zu machen ist.

Vorstehendes Pfand pr. fl. . . . . . . in . . . . . .
ist mir gegen meine Rückzahlung des darauf geleisteten Vorschußes per fl. . . . . . B. V. und . . fl. Gebühr unter heutigem Dato richtig zurückgestellt worden.
(Datum)

(L.S.) N. N.

3. Cession eines Pfandscheines.

Vorstehenden Pfandschein übertrage ich mit allen Rechten und Verbindlichkeiten in das volle Eigenthum des Herrn N. N. (Datum).

(S.) N. N.

4. Verlängerungsgesuch.

Löbl. priv. österr. National-Bank!

Pfand	Der Unterzeichnete ersucht um Verlängerung des am . . . . . . fälligen Pfandscheines Fol. . . . . .
Vorschuß fl. . . .	No. . . . für die Frist von . . Tagen.

(Datum)

N. N.

5. Erklärung,

welche bey erhaltener Verlängerung auf die in den Händen der Bank liegenden Pfands-Consignation zu schreiben ist.

Nach mir gegen Entrichtung von . . . fl. Gebühr, und . . fl. Zinsen bewilligte Zufristung von . . . Tagen verheiße ich obengedachten Vorschuß von . . . . fl. B. V. am . . . . . . unverweigerlich zurück zu bezahlen, und erneuere meine obgedachten Verbindlichkeiten. (Datum)

(S.) N. N.

Wenn bey Verlängerung Coupons von Staatsschuldverschreibungen abgeschnitten werden; setzet man zur obigen Erklärung:

Zugleich bestätige ich den Empfang von . . . Stück Coupons a fl. . . . . .

Wenn bey seiner Verlängerung eine a conto Zahlung Statt hatte; so ist obige Erklärung folgendermassen anzufangen:

Nach mir auf meine geleistete a conto Zahlung von . . fl. B. V., Entrichtung von . . . . . fl. Gebühr und ꝛc.

Hat aber eine von der Bank bewilligte Verlängerung eines cedirten Pfandscheines Statt; so hat der neue Bankschuldner jene Erklärung folgendermassen anzufangen:

Nachdem mir gegenwärtiger Pfandschein über neben specificirten . . . . . unter dem . . . . vom Herrn N. N. cedirt wurde, und nach mir gegen Entrichtung von . . fl. Gebühr und ꝛc.

Schlußbemerkungen über die Oesterreichischen Staatspapiere.

Wenn jemand ein Staatspapier, einen Coupon, eine Bank-Akzie oder einen Pfandschein verliert; so hat er bey der gehörigen Stelle um die öffentliche Amortisirung davon anzusuchen.

Nach Verlauf der gesetzlich bestimmten Zeit erhält er, wenn das verlorne Papier nicht in Vorschein kommt, ein neues gleiches Document.

Die Ein- und Verkäufe der Staatspapiere werden in Wien gewöhnlich an der k. k. öffentlichen Börse mittels der beeideten Börsesensalen gemacht, an welche eine Gebühr von 1 fl. C. M. für Tausend Gulden von dem Geldbetrage des geschlossenen Geschäftes zu bezahlen ist.

Die Bedingnisse bey einem Kauf und Verkauf von Staatspapieren können verschieden seyn.

Die gewöhnlichsten Bedingnisse sind; daß der Verkäufer an dem nähmlichen Tage noch, an welchem das Geschäft geschlossen wurde, die Papiere mit einer saldirten Note darüber dem Käufer überschickt; und dieser den Betrag dafür gleich baar bezahlt.

Uiber die besonderen Spekulations-Geschäfte in Staatspapieren; als Geschäfte auf Lieferung mit Wahl, oder ohne Wahl; auf Differenzen; mit Noch, und über die Prämiengeschäfte ist eine eigene Broschüre unter dem Titel: „Der kluge Kapitalist" im Verlage der Beschreibung der Oesterr. Staatspapiere erschienen.

Prospekt

der Oesterreichischen Staatsschuld

(mit Ausnahme des Lomb. Venez. Monte)

am Schlusse des Jahres 1824,

nach verschiedenen früheren öffentlichen Bekanntmachungen.

Wer nicht vergessen hat, welche ungünstige Vorstellungen von dem Zustande der österreichischen Finanzen vor acht Jahren überall verbreitet, hier und dort auch noch vor Kurzem bey den neuen Anlehen im Gange waren; der kann nicht ohne Verwunderung bemerken, wie sich die Kurse der österreichischen Staatseffekten so hoch gestellt und erhalten haben; wie man die Anlehen, besonders die letzteren zu solchen Bedingungen abschließen konnte, die man in jedem Staate für vortheilhaft gehalten hätte.

Niemand wird wohl glauben, daß so auffallende Erscheinungen das Werk des Zufalls und Börsespieles seyn konnten.

Der öffentliche Kredit verbessert sich nie, und noch weniger macht er so merkwürdige Fortschritte, ohne daß der Staat selbst den ersten Anstoß dazu gegeben hätte. — Denn das günstige Urtheil der Sachverständigen, die Grundlage alles öffentlichen Kredits, läßt sich nur durch einen Vertrauen einflößenden Gang und überzeugende Thatsachen gewinnen.

Finanzmaßregeln aber haben das Eigene, daß ihr Werth oder Unwerth nur von Wenigen beym ersten Anblick gewürdiget, im Allgemeinen erst aus ihren Resultaten erkannt wird.

Der Kredit muß sich schon in einem gewissen Grade erzeugt haben, damit die Mehrheit der Menschen inne werde, daß der Staat ihn durch seine Anordnungen verdient hat.

So ist es auch der österreichischen Finanzverwaltung gegangen. — Eine Menge wichtige Schritte, die sie zur Wiederherstellung und Befestigung ihres Kredits durch Jahre her gethan hat, sind lange unbeachtet geblieben, oder mit Gleichgültigkeit aufgenommen worden.

Erst dann, da die Wirkungen unverkennbar wurden, ward die Aufmerksamkeit auf die Ursachen zurückgeführt.

Aus dem folgenden Prospekt lassen sich die Wirkungen am besten ersehen.

Prospekt.

Die Bestandtheile der österreichischen Staatsschuld sind:

a. Die ältere verzinsliche Schuld.
b. Die neuere verzinsliche Schuld seit 1815.
c. Der Rest des in den Jahren 1811 und 1813 geschaffenen Papiergeldes.

a. Die ältere verzinsliche Schuld.

Diese hat im July 1816 gegen 608 Millionen Gulden alter Staatsobligationen, zu 2½ percent in Papiergeld reduzirt, betragen; und wurde seit dem um 192 Millionen vermindert; nähmlich:

1. durch das im Oktober 1816 eröffnete Anlehen, womit zugleich ein gleicher Betrag von Papiergelde einging, um	120 Millionen.
2. Durch die bis Ende des Jahres 1824 geschehenen Verlosungen um	36 „
3. durch die vom Tilgungsfonde zur Verbrennung gemachten Einkäufe um andere	36 „
also zusammen um	192 Millionen.

Es sind daher von selben noch 426 Millionen übrig, welche im Verhältniß ihres jetzigen Zinsfußes zu 2½ percent in Papiergelde auf einen 5 percentigen in Silbergeld reduzirt nur 85 Millionen darstellen.

Von den 426 Millionen älterer Staatsschuld besaß der Tilgungsfond am 31. August 1824 laut dem jüngsten Ausweis vom 11. Dezember 1824 schon über 51 Millionen; daher nur gegen 375 Millionen in den Kassen von Stiftungen, Fideicommissen, und in den Händen einzelner Privaten blieben.

b. Neuere verzinsliche Schuld.

Diese beläuft sich gegenwärtig auf 315 Millionen zu 5 percent in Silbergeld verzinslich; und besteht:

1. aus den 44 Millionen von dem Anlehen im Jahre 1815 zu 2½ percent, die zu 5 percent reduzirt nur betragen	22	Millionen.
2. aus den im Jahre 1816 gegen Papiergeld ausgegebenen 35 Millionen 1 percentiger Obligationen, die zu 5 percent reduzirt sind . .	7	=
3. aus der Schuld von 50 Millionen zu 2½ percent an die priv. österr. Nazionalbank für das durch die Akzien eingegangene Papiergeld, welche Schuld zu 5 percent beträgt	25	=
4. aus folgenden zur Einlösung des Papiergeldes gemachten Anlehen gegen 5 percentige Schuldverschreibungen; als:		
a. Anlehen vom Oktober 1816;	120	=
b. desgl. = July 1818;	50	=
c. desgl. = July 1823;	30	=
5. aus der durch die 36 Verlosungen erstandenen Schuld von	36	=
6. aus dem in England zur gänzlichen Abtragung der Subsidien Schuld gemachten Anlehen im Jänner 1824 von	25	=
Zusammen	315	Millionen.

Die beyden Anlehen mit Verlosung von den Jahren 1820 und 1821, deren Beträge auch zur Einlösung des Papiergeldes verwendet wurden, sind bereits als ausgeschiedene Posten von der Staatsschuld anzusehen; da die Abtragung derselben von dem Tilgungsfonde geschieht.

Von den Schuldverschreibungen der neueren Staatsschuld hatte der Tilgungsfond schon Ende August 1824 laut Ausweis ein zu 5 percent reduzirtes Kapital von mehr als 83 Millionen im Besitze; es waren daher zu jener Zeit mit Inbegriff der nach England übergangenen 25 Millionen nur 232 Millionen im Umlaufe. — Ein großer Theil davon läßt sich indessen als ruhig liegend ansehen; als die Kapitalien der Stiftungen, der Verlassenschaften, der Cautionen, u. a. m.

Werden nun die obigen Beträge der älteren und neueren österreichischen verzinslichen Staatsschulden auf eine zu 5 percent in Silbergeld verzinsliche Schuld reduzirt; so stellt sich die ganze österreichische verzinsliche Staatsschuld mit Ende des Jahres 1824 nur auf 400 Millionen, wovon der Tilgungsfond bereits über 93 Millionen, also beynahe den vierten Theil besitzet.

c. Rest des Papiergeldes.

Derselbe beträgt beym Schluße des Jahres 1824 laut Ausweis von der priv. österr. Nationalbank, an welche im Jahre 1820 die weitere Einlösung des Papiergeldes übertragen wurde, nur mehr 165,370,238 fl. . . . .

Das sämmtliche Papiergeld belief sich im Jahre 1816 auf 678 Millionen, die in acht Jahren bis auf obigen Rest, also um 513 Millionen vermindert worden sind.

Hiezu wurden größtentheils die neueren Anlehen verwendet, und durch ein von der Finanzverwaltung mit der Nationalbank getroffenes Uibereinkommen soll nach erfolgter gänzlichen Einlösung des Papiergeldes die jährliche Zinsenlast des Staates nur um 2,400,000 fl. vermehrt werden.

Es ist also die sämmtliche Oesterr. Staatsschuld in Betracht ihres großen wohlgeordneten Tilgungsfondes, und im Vergleich

der Schuldenlast anderer Staaten schon jetzt nicht mehr bedeutend, und es läßt sich daher eher eine Besserung als Verschlimmerung der jetzigen Kurse von den österr. Staatspapieren erwarten.

Die folgende Uibersicht enthält die Durchschnittskurse, welche die gesuchtesten österr. Staatspapiere im Jahre 1824 in jedem Monath an der k. k. öffentlichen Börse in Wien hatten.

Uibersicht der Durchschnittsprei se
von den
gesuchtesten österreichischen Staatspapieren im Jahre 1824
in Wien.

Durchschnitts-preise der Monathe.	5 % Staats-schuldv.	Darlehen v. J. 1820	Darlehen v. J. 1821	Banco Obligt. 2 1/2 %	Bank-Akzien
Jänner	84, 8	126, 2	109, 1	39, 6	948, 4
Februar	87, 2	131.	115, 1	41	962, 1
März	92, 2	136, 9	124, 5	45, 5	1002, 5
April	97, 9	142, 1	130, 2	43, 6	1078, 5
May	97, 2	146, 3	132, 7	53, 5	1152, 3
Juny	94, 5	—	128, 5	50	1111, 2
July	93, 9	—	125, 4	50, 7	1114, 4
August	94, 1	143	123, 6	50, 8	1114
September	94, 2	143, 3	124, 1	50, 2	1111
Oktober	95, 5	—	127, 9	52, 7	1154, 9
November	94, 6	147, 3	126, 6	52, 3	1145
Dezember	94, 7	147, 9	127, 9	53, 2	1151, 2
Durchschnitts-preis v. J. 1824	93, 4	144, 4	124, 6	49.	1087, 1
Niedrigster Preis.	83, 2	126	106, 9	38,9	936, 4
Höchster Preis.	98, 4	148	134, 9	56	1173

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Anhang.

Formular zu einer Note über verkaufte Staatspapiere.

Wien

Herr (Nahmen des Käufers)
Mit den mir gesandten fl. . . . sage
Gulden . . . . . . saldire ich den
Betrag der Ihnen heut zum Kurse von . . . . .
überlassenen folgenden Staatspapieren als:
(Specification der verkauften Staatspapiere mit Berechnung.)

N. N.

Formulare zu Interessen-Quittungen.

I. Formular über verloste Obligationen.

Stempel

Quittung.

No. . . . .
Zinsenfuß.

Uiber . . . fl. . . . . . kr. in C. M., welche Endesgefertigter als Interessen von . . . . . bis . . . . . zu . . . percent von dem Kapital von . . . fl. . . kr. addo . . . aus einer k. k. Universal-Staats-Schuldenkassa richtig empfangen hat. Wien . . . . .
p. fl. . . . kr. . . C. M.

(Nahmen, auf welchen die Obligation lautet sammt Siegel.)

II. Formular

über Obligationen der älteren Staatsschuld.

No. . . . und Gattung der Obligation.

Quittung.

Uiber . . . . in Wr. Wr.; welche Endesgefertigter als Interessen von . . . . . bis . . . . . . fl. zu . . . . percent von dem Kapital von . . . . addo. . . . . . . aus einer (Benennung der Cassa) empfangen hat. Wien . . . .

N. N.

pr. fl. . . . . Wr. Wr.

Der Betrag der Interessen muß in jeder Quittung mit Buchstaben geschrieben seyn.

Formular

zu Quittungen über halbjährig verfallene Renten des Lombardisch-Venezianischen Monte.

No. della Cartella.

Monte del Regno Lombardo-Veneto.

Quitanza

per fiorini . . . . . . dico fiorini . . . . che io sottoscritto confesso di avere ricevuto dalla Cassa dell' I. R. Prefettura del Monte (ovvero dalla Cassa di finanza della Intendenza . . . . per conto della Cassa suddetto) in causa del . . . . . . semestre 18.... maturato sull' annua rendita perpetua di fiorini . . . . portata della Cartella sotto il numero . . . in data del . . . intestata à . . . . e per fede.

Firma del precipiente.

Milano li

Stempeltariff.

Klasse		Betrag			Stempelgeld.	Einlagsb.
Erste Klasse	über	2 fl.	bis	20 fl.	— 3 kr.	— 3 kr.
Zweyte —	—	20 =	—	50 =	— 6 =	— 3 =
Dritte —	—	50 =	—	125 =	— 15 =	— 3 =
Vierte —	—	125 =	—	250 =	— 30 =	— 3 =
Fünfte —	—	250 =	—	500 =	1 fl. —	— 3 =
Sechste —	—	500 =	—	1000 =	2 = —	— 6 =
Siebente—	—	1000 =	—	2000 =	4 = —	— 15 =
Achte —	—	2000 =	—	4000 =	7 = —	— 30 =
Neunte —	—	4000 =	—	8000 =	10 = —	1 fl. —
Zehnte —	—	8000 =	—	16000 =	20 = —	2 = =
Eilfte —	—	16000 =	—	32000 =	40 = —	4 = =
Zwölfte—	—	32000 =	—	64000 =	80 = —	7 = =
Dreyzehnte	—	64000	und	höher	100 = —	10 = =

Wechselbriefe bis 100 fl. . . . . 6 kr.

über 100 = . . . , ... 15 —

Proteste . . . . 1 fl.

Handlungsbücher der Großhändler und Fabrikanten. 1 Bog. 15 kr.

detto der Handels = und Gewerbsleute detto 6 —

detto detto auf dem Lande detto 3 —

I. Tabelle

zur schnellen Auffindung der verhältnißmäßigen Kurse von in C. M. verzinslichen Obligationen, wenn der Kurs der 5 pCt. Schuldverschreibungen zwischen 90 und 100 steht.

5 pCt.	2½ pCt.		1 pCt.		6 pCt.		4 pCt.		4½ pCt		3½ pCt		Jährl. Int. per Cent.	
fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
90.	45	—	18	—	108	—	72	—	81	—	63	—	5	33
— 1/4	45	7	18	3	108	18	72	12	81	13	63	10		
— 1/2	45	15	18	6	108	36	72	24	81	27	63	21		
— 3/4	45	22	18	9	108	54	72	36	81	40	63	31		
91.	45	30	18	12	109	12	72	48	81	54	63	42	5	29
— 1/4	45	37	18	15	109	30	73	—	82	7	63	52		
— 1/2	45	45	18	18	109	48	73	12	82	21	64	3		
— 3/4	45	52	18	21	110	6	73	24	82	34	64	13		
92.	46	—	18	24	110	24	73	36	82	48	64	24	5	25
— 1/4	46	7	18	27	110	42	73	48	83	1	64	34		
— 1/2	46	15	18	30	111	—	74	—	83	15	64	45		
— 3/4	46	22	18	33	111	18	74	12	83	28	64	55		
93.	46	30	18	36	111	36	74	24	83	42	65	6	5	22
— 1/4	46	37	18	39	111	54	74	36	83	55	65	16		
— 1/2	46	45	18	42	112	12	74	48	84	9	65	27		
— 3/4	46	52	18	45	112	30	75	—	84	22	65	37		
94.	47	—	18	48	112	48	75	12	84	36	65	48	5	19
— 1/4	47	7	18	51	113	6	75	24	84	49	65	58		
— 1/2	47	15	18	54	113	24	75	36	85	3	66	9		
— 3/4	47	22	18	57	113	42	75	48	85	16	66	19		
95.	47	30	19	—	114	—	76	—	85	30	66	30	5	15
— 1/4	47	37	19	3	114	18	76	12	85	43	66	40		
— 1/2	47	45	19	6	114	36	76	24	85	57	66	51		
— 3/4	47	52	19	9	114	54	76	36	86	10	67	1		
96.	48	—	19	12	115	12	76	48	86	24	67	12	5	12
— 1/4	48	7	19	15	115	30	77	—	86	37	67	22		
— 1/2	48	15	19	18	115	48	77	12	86	51	67	33		
— 3/4	48	22	19	21	116	6	77	24	87	4	67	43		
97.	48	30	19	24	116	24	77	36	87	18	67	54	5	9
— 1/4	48	57	19	27	116	42	77	48	87	31	68	4		
— 1/2	48	45	19	30	117	—	78	—	87	45	68	15		
— 3/4	48	52	19	33	117	18	78	12	87	58	68	25		
98.	49	—	19	36	117	36	78	24	88	12	68	36	5	6
— 1/4	49	7	19	39	117	54	78	36	88	25	68	46		
— 1/2	49	15	19	42	118	12	78	48	88	3[illegible]	68	57		
— 3/4	49	22	19	45	118	30	79	—	88	52	69	7		
99.	49	30	19	48	118	48	79	12	89	6	69	18	5	3
— 1/4	49	37	19	51	119	6	79	24	89	19	69	28		
— 1/2	49	45	19	54	119	24	79	36	89	33	69	39		
— 3/4	49	52	19	57	119	42	79	48	89	46	69	49		
100.	50	—	20	—	120	—	80	—	90	—	70	—	5	—

II. Tabelle

zur schnellen Auffindung der verhältnißmäßigen Kurse von in Wr. Wr. verzinslichen Obligationen, wenn der Kurs der 2 ½ pCt Obligationen zwischen 50 und 60 steht.

2½ pCt. fl.	3 pCt. fl.	kr.	2 pCt. fl.	kr.	2½ pCt. fl.	kr.	1¾ pCt. fl.	kr.
50.	60	—	40	—	45	—	35	—
1/4	60	18	40	12	45	13	35	10
1/2	60	36	40	24	45	27	35	21
3/4	60	54	40	36	45	40	35	31
51.	61	12	40	48	45	54	35	42
1/4	61	30	41	—	46	7	35	52
1/2	61	48	41	12	46	21	36	3
3/4	62	6	41	24	46	34	36	13
52.	62	24	41	36	46	48	36	24
1/4	62	42	41	48	47	1	36	34
1/2	63	—	42	—	47	15	36	45
3/4	63	18	42	12	47	28	36	55
53.	63	30	42	24	47	42	37	6
1/4	63	54	42	36	47	55	37	16
1/2	64	12	42	48	48	9	37	27
3/4	64	30	43	—	48	22	37	37
54.	64	48	43	12	48	36	37	48
1/4	65	6	43	24	48	49	37	58
1/2	65	24	43	36	49	3	38	9
3/4	65	42	43	48	49	16	38	19
55.	66	—	44	—	49	30	38	30
1/4	66	18	44	12	49	43	38	40
1/2	66	36	44	24	49	57	38	51
3/4	66	54	44	36	50	10	39	1
56.	67	12	44	48	50	24	39	12
1/4	67	30	45	—	50	37	39	22
1/2	67	48	45	12	50	51	39	33
3/4	68	6	45	24	51	4	39	43
57.	68	24	45	36	51	18	39	54
1/4	68	42	45	48	51	31	40	4
1/2	69	—	46	—	51	45	40	15
3/4	69	18	46	12	51	58	40	25
58.	69	36	46	24	52	12	40	36
1/4	69	54	46	36	52	25	40	46
1/2	70	12	46	48	52	39	40	57
3/4	70	30	47	—	52	52	41	7
59.	70	48	47	12	53	6	41	18
1/4	71	6	47	24	53	19	41	2
1/2	71	24	47	36	53	33	41	
3/4	71	42	47	48	53	46	4	
60.	72	—	48	—	54	—	4	

Verzeichniß

der Gewinne bey der Anfangs Jänner 1826 Statt habenden vierten Verlosung vom Darlehen vom Jahre 1821, oder den sogenannten Partialobligationen.

Gewinne.					
1	zu	.	.	90,000	fl. C. M.
1	—	.	.	45,000	—
1	—	.	.	20,000	—
1	—	.	.	10,000	—
2	—	.	.	8000	—
3	—	.	.	4000	—
5	—	.	.	2500	—
7	—	.	.	2000	—
10	—	.	.	1500	—
25	—	.	.	700	—
50	—	.	.	500	—
70	—	.	.	400	—
150	—	.	.	375	—
300	—	.	.	350	—
559	—	.	.	325	—
2200	—	.	.	300	—
3400 Gewinne, zusammen				1,322,925	fl. C. M.

Verzeichniß

der Gewinne bey der sechsten Verlosung vom Darlehen v. J. 1820, welche Anfangs März 1826 geschieht, und wobey 38 Serien gezogen werden.

Gewinne.					
1	zu	.	.	80,000	fl. C. M.
1	—	.	.	40,000	—
1	—	.	.	20,000	—
1	—	.	.	10,000	—
2	—	.	.	7000	—
3	—	.	.	3500	—
5	—	.	.	2500	—
7	—	.	.	2000	—
10	—	.	.	1500	—
15	—	.	.	1000	—
20	—	.	.	700	—
40	—	.	.	500	—
70	—	.	.	300	—
140	—	.	.	250	—
250	—	.	.	200	—
684	—	.	.	150	—
8630	—	.	.	130	—
9880 Gewinne, zusammen				1,595,500	fl. C. M.

Verzeichniß

der gezogenen Serien von der älteren verzinslichen Staatsschuld.

Verlos. Zeit.	No. der Serie	Gattung der Obligationen	ursprüng. Zinsen-fuß.	No. der ganz verlosten Obligationen.	No. der zum Theil verlosten Obligationen.
1818 Aug.	199	Hofk. Obl.	versch.	. . . .	40898 mit 1/5 47250 „ 1/2 47258 „ 1/2 47263 „ 1/2 47268 „ 1/2
Sept.	295	Hofk. des Genueser Anleben	4 pCt. 4½ pCt. 5 pCt.	. . . . 41 bis 931.	1. mit 1/5 1. a „ 1/6 1. „ 1/4
Oktob.	169	Hofk. Obl.	versch.	14806 bis 15605	15602 mit 1/2 15603 „ 1/2
Novemb	313	Hofk. Anlehn bey Goll L. G. L. A.	 4 pCt. 4½ pCt.	 2551 bis 2950 2372 „ 3635	
Decemb	304	detto L. G. L. A.	 4 pCt. 4 pCt.	 201 bis 400 80 „ 1482	
1819 Jänner	200	Hofk. Obl.	versch.	47295 bis 47639	47273 mit 1/2 47279 „ 1/2 47287 „ 1/2 47641 „ 1/6
März	13	Banco - Ob.	5 pCt.	10813 bis 11562	
Juny	195	Hofk. Obl.	versch.	39329 bis 41044.	40898 mit 1/5

Verlos-Zeit.	No. der Serie	Gattung der Obligationen	ursprüng. Zinsenfuß.	No. der ganz verlosten Obligationen.	No. der zum Theil verlosten Obligationen.
1819 Aug.	56	Banco-Obl.	5 pCt.	46544 bis 47554.	
Novemb	136	Banco-Obl.	4 pCt.	40510 bis 52333.	43229 mit 1/8 49365 " 1/2
1820 Jänner	284	Hofk. Lomb.	5 pCt. 4 1/2 pCt.	2751 bis 3071 1. " 3	1. a mit 1/5
März	97	Banco-Obl.	5 pCt.	87667 bis 88631.	
Juny	173	Hofk. Obl.	versch.	19930 bis 21613.	17295 mit 1/5
Aug.	423	Böhm. Aerar Obligation.	versch.	125152 bis 130425.	
Novemb	142	Banco-Obl.	4 pCt.	52646 bis 53224.	52537 mit 1/2
1821 Jänner	387	Ob. Oesterr. Aerar. Obl. v. J. 1795.	3 1/2 pCt. 5 pCt.	32507 bis 35152 3. bis 1349	
März	93	Banco-Obl.	5 pCt.	83201 bis 84229.	
Juny	179	Hofk. Obl.	versch.	28066 bis 28565.	26470 mit 1/3

Verlos-Zeit.	No. der Serie	Gattung der Obligationen	ursprüng. Zinsen Fuß.	No. der ganz verlosten Obligationen	No. der zum Theil verlosten Obligationen
1821 Aug.	41	Banco-Obl.	5 pCt.	29721 bis 30839.	
Novemb	370	Mähr. Aerar Obligationen	4 pCt.	28126 bis 28140.	28125 mit 1/10 28128 „ 1/4
			4 pCt. 5 pCt.	6 bis 20462	
1822 Jänner	483	Öst. Galiz. Kriegs. Darl. v. Jahr 1794.	3 1/2 pCt.	1 bis 15993.	
		„ 1795.	5 pCt.	5 bis 16612.	
		„ 1796.	5 pCt.	5 bis 16527.	
		„ 1797.	5 pCt.	5 bis 10563.	
März	349	Hofk Anlehen bey Bethmann L. Y.	4 1/2 pCt.	25885 bis 26474.	
		L. Z.	4 pCt.	22.a.	
		L. Z.	4 pCt.	26476 bis 26790.	
Juny	36	Banco-Obl.	5 pCt.	26172 bis 26978.	
Aug.	241	Hofk. Obl.	versch	81176 bis 81258.	80220 mit 1/10 80808 „ 1/8 81094 „ 2/5 81260 „ 1/3

Verlos. Zeit	No. der Serie	Gattung der Obligationen	ursprüng. Zinsenfuß.	No. der ganz verlosten Obligationen.	No. der zum Theil verlosten Obligationen.
1822 Novemb	346	Hofk. Anlehen bey Bethmann	versch.		
		L. S.	4 1/2 pCt.	21081 b. 21474	
		L. T.	4 pCt.	20 a	
		L. T.	4 pCt.	21476 . 21972	
		L. U.	5 pCt.	4 a	
		L. U.	5 pCt.	21975 . 22473	
		L. W.	4 pCt.	21 a.	
		L. W.	4 pCt.	22475 . 22573	
1823 Jänner	218	Hofk. Obl.	versch.	68383 bis 68802.	65985 mit 1/10 66951 . 1/5 67088 . 1/6 68382 . 1/2
März	335	Hofk. Anlehen bey Bethmann ohn. Buchstab.	4 pCt.	27675 b. 27974	
		L. D.	4 pCt.	5296 . 5500	
		L. E.	4 pCt.	5501 . 5800	
		L. F.	5 pCt.	1 a. . . .	
		L. F.	5 pCt.	5801 . 5997	
		L. G.	4 1/2 pCt.	8 a	
		L. G.	4 1/2 pCt.	6001 . 6417	
Juny	117	Banco-Obl.	5 pCt.	109875 bis 110984.	
August	48	Banco-Obl.	5 pCt.	36920 b. 38104	
Novemb	52	Banco-Obl.	5 pCt.	41632 b. 42543	
1824 Jänner	351	Anlehen bey Dittmer	4 1/2 pCt.	1 bis 400	
		. Haller vormahls Zerleder	4 pCt.	1 . 103	
		. detto	4 1/2 pCt.	1 . 413	
		. Frege et C.	4 1/2 pCt.	1 . 395	
		Aerar. Obl. d. Ständ. von Görz	5 pCt.	3 . 2151	

Verlos. Zeit	No. der Serie	Gattung der Obligation.	ursprüng. Zinsenfuß.	No. der ganz verlosten Obligationen.	No. der zum Theil verlosten Obligationen.
1824 März	90	Banco - Obl.	5 pCt.	79085 b. 80604	
(*) April	10	Banco - Obl	5 pCt.	8012 b. 9059	
Juny	85	Banco - Obl.	5 pCt.	76094 b. 76768	74195 mit 1/4
August	393	Aerar. Oblig. d. St. v. Oest. ob der Ens.	4 pCt.	82595 b. 87274	
Novemb	326	Obl. v. Hause Goll. Lit. C. Lit. C. C. „ G.	4 pCt 5 pCt. 4 pCt.	1480 bis 2295 1 „ 768 4648 „ 4679	
1825 Jänner	156	Hofk. Obl. Zwangsdarl. v. J. 1809	6 pCt. 6 pCt. 5 pCt.	. . . . 275 bis 2237	5496 mit 1/4 7540 „ 1/3
März	460	Aerar. Obl. d. St. v. Böhmen d. St. v. Oestr. unter d. Ens	4 pCt. versch.	. . . . . 5157 bis 6796	164856 mit 1 32

(*) Erste außerordentliche Verlosung.

Inhalt.

Einleitung.
Abdruck des W. Börse-Kursblattes mit Bemerkungen darüber. — Beschreibung der neueren österr. Staatspapiere; nämlich:
a. b. Der Staatsschuldverschreibungen zu 5, 2½ u. 1 pCt.;
c. Der verlosten Obligationen;
d. Der Renten-Urkunden des lomb. venet. Monte;
e. Des Darlehen mtt Verlosung v. J. 1820, oder der sogenannten kleinen Rothschildischen Lose;
f. Des Darlehen mit Verlosung v. J. 1821, oder der sogenannten Partial-Obligationen.
Beschreibung der älteren österr. verzinslichen Staatsschuld, und der Verlosung derselben.
Circulare in Betreff der Zinsen-Talons.
Darstellnng und Ausweis des Tilgungsfondes.
Beschreibung der Bank-Akzien mit einem Verzeichniß der seit ihrer Entstehung entfallenen Dividenden.
Bilanz über die Bankgeschäfte vom zweyten Semester 1824.
Anleitung zu dem Darlehen-Geschäft der Bank.
Prospekt der österr. Staatsschuld am Schluße des Jahres 1824.
Uibersicht der Durchschnittspreise von den gesuchtesten österr. Staatspapieren im J. 1824.
Anhang enthaltend;
a. Formulare zu Verkaufsnoten, und Interessenquittungen.
b. Stempeltariff.
c. Obligationsschlüßel.
d. Verzeichniß der Gewinnste bey den nächsten Verlosungen von dem Darlehen v. J. 1820, und 1821.
e. Verzeichniß der 38 gezogenen Serien von der älteren Staatsschuld, und der damit verlosten Obligationen.
f. Serien-Tafel über das Darlehen v. J. 1820, mit Bemerken der in den Jahren 1821, 1822, 1823, 1824, und 1825 gezogenen Serien.

Serie Nr.	gezogen i. J.	Serie Nr.	gezogen i. J.
401	1824	451	1822
402		452	
403		453	
404	1823	454	
405		455	
406		456	
407	1823	457	
408	1825	458	
409	1823	459	1821
410		460	
411		461	1823
412		462	1824
413	1822	463	
414		464	
415		465	
416	1825	466	
417		467	1825
418		468	
419		469	
420	1821	470	

gezogen i. J.
1822
1821
1823
1821
1821
1822

Inv. № 122.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Die sämmtlichen Oesterreichischen Staatspapiere und die Bank-Akzien, oder Erklärung aller Oesterreichischen Staatspapiere und deren Verlosung nebst Mit e. Anh. v. Formularen zu Verkaufsnoten, Interessen-Quittungen, u. Obligationsschlüsseln

Wien 1825

Merc. 404 y
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10292451-4